

Zur Quantifizierung wiedervereinigungsinduzierter Kosten und Transfers in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Franziska Mientus*

Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und
Demographischer Wandel (MEA)

2006

* Für anregende Diskussionen und hilfreiche Anmerkungen danke ich besonders Herrn Prof. Börsch-Supan, Anette Reil-Held und Christina Benita Wilke. Für Unterstützung bei der Aufarbeitung des DDR Versicherungsrechts und der Überleitung in bundesdeutsches Recht danke ich den Mitarbeitern der Landesversicherungsanstalt Brandenburg Arndt Becker, Uwe Germann und Silvia Weissbach. Ebenso geht mein Dank für die Bereitstellung von Daten und Informationen an die Mitarbeiter des Verbands der deutschen Rentenversicherung Dr. Stephan Fasshauer, Edgar Kruse und Hilmar Hoffmann.

Abstract

Finanzielle Engpässe in der Gesetzlichen Rentenversicherung motivieren wiederholt Diskussionen um eine wiedervereinigungsbedingte Sonderlast. Deren Höhe wird in dieser Studie mittels Daten des VDR und des SOEP anhand ausgewählter Konzepte bestimmt. Im Vorfeld der Analyse werden die Begriffe Kosten und Transfers konzeptionell voneinander abgegrenzt und die verbreitete Annahme ihrer Synonymie widerlegt. Die betriebswirtschaftlichen Kosten der Wiedervereinigung für die Rentenversicherung lagen sachzielorientiert für den Zeitraum 1992 bis 1998 zwischen 18,6 und 20,8 Mrd. €. Gemessen an den Beitragseinnahmen entspricht dies einem Anteil am Beitragssatz von weniger als einem halben Prozentpunkt. Demgegenüber ergab sich periodenorientiert für 1992 bis 2003 ein Transfer in Höhe von 107,8 Mrd. € innerhalb des Finanzverbundes zu den ostdeutschen Versicherungsträgern. Migrationsbereinigt, das heißt unter Berücksichtigung der Wanderungsbewegungen zwischen den alten und neuen Bundesländern, reduziert sich dieser Transfer auf 89,5 Mrd. €. Für das Jahr 2004 zeigt eine Mikrosimulation, dass die Verwendung unterschiedlicher Berechnungsbasen in Ost und West zu einem Transferverlust in Höhe von 186 € für einen westdeutschen Standardrentner gegenüber einem Transfergewinn in Höhe von 236 € für einen ostdeutschen Standardrentner führt.

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	Seite 1-4
II.	Die Sozialversicherung der DDR und die Wiedervereinigung	Seite 5-22
II.1.	Renten der Sozialversicherung	Seite 7
II.2.	Renten der freiwilligen Zusatzversicherung	Seite 14
II.3.	Die Überleitung in die Bundesdeutsche GRV	Seite 15
III.	Wiedervereinigungsinduzierte Kosten und Transfers für die GVR	Seite 23-51
III.1.	Konzeption von Kosten und Transfers allgemein	Seite 23
III.2.	Bedingung der Konzepte auf die Wiedervereinigung	Seite 25
III.3.	Anwendung der Konzepte auf die GVR	Seite 26
	III.3.1 Betriebswirtschaftliche Kosten	
	III.3.2 Volkswirtschaftliche Kosten	
	III.3.3 Volkswirtschaftliche Transfers	
III.4.	Zusammenfassung der Konzepte	Seite 47

IV.	Ergebnisse	Seite 52-74
IV.1.	Betriebswirtschaftliche Kosten	Seite 52
IV.2.	Volkswirtschaftliche Transfers	Seite 64
V.	Fazit	Seite 75-78
VI.	Literaturverzeichnis	Seite 79-87
VII.	Anhang	Seite 88-90

1. Einleitung

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer Finanzierungslücke in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gewinnt die stetig geführte Diskussion um Ursachen und Reformoptionen an Aktualität. Regelmäßig wird dabei auf eine einigungsbedingte Sonderlast auf der Ausgabenseite verwiesen. Häufig wird argumentiert, dass durch den Bestandsschutz ost-deutscher Renten und den im Überleitungsrecht gewährten Vertrauensschutz zusätzliche nicht beitragsgedeckte, versicherungsfremde Sonderkosten dem Beitragszahler der Rentenversicherung zur Finanzierung angelastet werden. Hinzu tritt die nach geltendem Recht zur Berechnung von Rentenansprüchen vorgenommene Höherbewertung der in Ostdeutschland erzielten Einkommen, als deren Resultat ein systemimmanenter West-Ost-Transfer gesehen wird.

Doch wie hoch sind die Kosten der Wiedervereinigung für die Gesetzliche Rentenversicherung? Wie viel wurde von West nach Ost transferiert? Eine Auswertung¹ der Publikationen zu den rentenrelevanten Kosten und Transfers bzw. der GRV-seitigen Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung (vgl. bspw. Bach und Vesper, 2000; Boss und Rosenschon, 1996; Brümmerhoff, 2000; Drabinski und Beske,

¹ Ausführlicher wird die Literatur in Mientus (2005) zusammengefasst, wobei Unterschiede der einzelnen Konzepte explizit hervorgehoben werden.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

2003; Fuest und Kroker, 1993; Gokhale, Raffelhüschen und Walliser; 1995; Meinhard, 1999, 1997; Raffelhüschen und Walliser, 1999; Ragnitz, 2004, 2000; Schroeder, 2000; Schwinn, 1997; Wenzel, 2003) führt zu der Erkenntnis, dass zwar weitgehend Einigkeit über den Betrachtungszeitraum besteht. Eine klare Beantwortung der Frage „Was sind die zu erfassenden Kosten/Transfers?“ liefert die Literatur jedoch nicht, da die Ergebnisse stark variieren.

Die Hauptursache für das Abweichen der Ergebnisse liegt in der Vielzahl der verwendeten Begriffskonzepte. Zum Beispiel werden anstelle einer klaren Abgrenzung der Kosten von den Transfers die Begriffe oft synonym verwendet. Anhand erfasster Transfers wird dann gefolgert, dass die Sozialversicherungsbeiträge für westdeutsche Beitragszahler ohne Wiedervereinigung geringer ausgefallen wären (bspw. Drabinski und Beske, 2003; Meinhardt, 1997, 1999). Ein solcher Ansatz ist jedoch problematisch.

Zum einen unterscheidet sich das Konzept der vereinigungsbedingten Kosten von dem der vereinigungsbedingten Transfers. Zudem ist der Terminus Kosten mehrdeutig. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive werden darunter tatsächlich realisierte Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen subsumiert. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive kann hingegen im Sinne von Opportunitätskosten die Ausgabendifferenz zweier (evtl. hypothetischer) Alternativen gemeint sein. Werden Transfers als einseitige und gegenverpflichtungsfreie Transaktion definiert, dann liegen den Begriffen Kosten und Transfers abweichende Ziele zugrunde, die abweichende Beträge zur Folge haben können.

1. Einleitung

Zum zweiten sind die Haushaltsdefizite ostdeutscher Versicherungsträger nur bedingt Folge der Wiedervereinigung. Defizitausgleichende Zahlungsströme treten innerhalb des Finanzverbundes der GRV als Folge des Solidarprinzips auch zwischen anderen regionalen Zusammenfassungen der Versicherungsträger auf, z.B. zwischen Süd- und Norddeutschland, da die Haushaltssituation eines regional definierten Versicherungsträgers stark vom regionalen Alterslastquotient und vom regionalen Arbeitsmarkt abhängt. So führt, alle anderen Determinanten gleichgesetzt, eine Steigerung der regionalen Arbeitslosenquote durch sinkende regionale Beitragseinnahmen zu einem vom Gesamtsaldo nach unten abweichenden regionalen Einnahmen-Ausgaben-Saldo. Gleichermaßen sinkt der regionale Haushaltssaldo, wenn auf der Ausgabenseite die Zahl der Leistungsempfänger ansteigt.

Während die Arbeitslosenquote in den neuen Bundesländern erheblich über der Quote der alten Länder liegt, liefert insbesondere Mecklenburg-Vorpommern ein Beispiel für eine durch die Abwanderung leistungsfähiger, junger Erwerbsfähiger vorangetriebene relative Überalterung der Bevölkerung. Zugleich enthalten die Biographien der Rentnergeneration weitgehend unterbrechungsfreie Erwerbszeiten, die die westdeutschen Durchschnittswerte übersteigen. Folgt man der Argumentation, die sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland resultierten in nicht-beitragsgedeckten Leistungen und stellten eine späte Finanzierungslast der Wirtschafts- und Sozialordnung der DDR für die GRV dar (Bericht der Bundesregierung, 2004), vernachlässigt man einige die westdeutschen Versicherungsträger begünstigenden Faktoren. So haben sowohl der Vereinigungsboom als

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

auch die Abwanderung von Arbeitskräften aus den neuen in die alten Bundesländer ein zusätzliches Volumen an Beitragseinnahmen für den Westen Deutschlands generiert.

Ergänzend legt bereits ein erster Blick auf die ostdeutsche Rentenberechnung offen, dass neben der Höherbewertung der Einkommen ein geringer angesetzter aktueller Rentenwert steht. Die Schlussfolgerung eines West-Ost-Transfers ergibt sich also keineswegs eindeutig. Zugleich ist es nicht trivial, ein solches personenorientiertes, also mikroökonomisches Konzept mit den Makrodaten der Transfers zur Deckung der Haushaltsdefizite ostdeutscher Versicherungsträger in Einklang zu bringen.

Die vorliegende Untersuchung hat daher zwei Ziele: Erstens sollen die durch die Wiedervereinigung induzierten und beitragsfinanzierten Kosten und Transfers der GRV konzeptionell klar gegeneinander abgegrenzt werden. Zweitens sollen diese, soweit möglich, quantifiziert werden. Die Arbeit gliedert sich wie folgt: Zunächst wird das Rentenversicherungssystem der DDR sowie die Überleitung in die bundesdeutsche GRV kurz beschrieben (Abschnitt 2). Es folgt eine Konzeptionalisierung von Kosten und Transfers, welche die Begriffe klar abgrenzt und wiedervereinigungsbedingt auf die GRV überträgt (Abschnitt 3). Soweit die Datenlage dies zulässt werden die erarbeiteten Konzepte quantifiziert und deren Ergebnisse präsentiert (Abschnitt 4). Die Arbeit endet mit einem zusammenfassenden Fazit (Abschnitt 5).

2. Die Sozialversicherung der DDR und die Wiedervereinigung

Der größte Teil der Bevölkerung der DDR wurde gegen alle Lebensrisiken in einer einheitlichen Sozialpflichtversicherung (SPV) abgesichert. Zusatz- (ZV) und Sonderversorgungssysteme (SV) mit exklusiver Absicherung besonderer Personengruppen wie der „technischen Intelligenz“ (Hoffmann, 1996, S. 269ff.) flankierten politisch motiviert seit den fünfziger Jahren das Pflichtsystem (Schmidt, 1999, S. 11 u. 1998, S. 122). So gab es eine SV für die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bzw. das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), der Feuerwehr, der Polizei, des Strafvollzugs und der Zollverwaltung sowie für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA) (Hoffmann, 1995, S. 24). Vor dem Hintergrund von Lohndifferenzialen und der Abwanderung von Arbeitskräften bestimmter Qualifikationsgruppen in die Bundesrepublik (Hoffmann, 1996, S. 269ff. u. 302ff.; Mrotzek und Püschel, 1997, S. 244) wurde ein Ausgleich der Wettbewerbsnachteile durch die Gewährung erhöhter Renten und besonderer Versorgungsansprüche im Gesundheitswesen angestrebt (Hoffmann, 1995, S. 23f.). Die Differenz des Einkommenspotentials zu einem gegenwärtigen Zeitpunkt sollte durch Rentenversprechungen lebenszyklusorientiert in der Zukunft kompensiert werden.

Die SPV, d.h. die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die Sozialversicherung bei der staatlichen Versicherung der DDR, er-

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

fasste Ende der Achtziger Jahre zusammengenommen ca. 96 Prozent der Wohnbevölkerung (Schmidt, 1999, S. 10f.) Der Abdeckungsgrad der ZV und SV lag zum Ende der achtziger Jahre ungefähr bei vier Prozent der Wohnbevölkerung (ebd., S. 11). Verordnungen über die Ausführung und Ausgestaltung der SV und ZV wurden in der DDR zur Vermeidung von Privilegierungsdiskussionen in der Regel nicht veröffentlicht (Mrotzeck und Püschel, 1997, S. 244). Die Zielsetzung der Überleitung, der ZV und SV wurde auf den Abbau politisch motivierte, übermäßige Leistungen fokussiert (Andel, 1993, S. 71f.). Daraus ergab sich eine noch nicht endgültig abgeschlossene gerichtliche Rechtssetzung. Aus diesen Gründen wird eine explizite Darstellung erschwert. Berücksichtigt man jedoch den sehr geringen Kreis betroffener Personen, so erscheint eine Vernachlässigung vertretbar.

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

Im Folgenden werden daher zunächst Rentenarten und -leistungen der SPV offen gelegt, bevor die Überleitung in die bundesdeutsche GRV erläutert wird.²

2.1. Renten der Sozialpflichtversicherung (SPV)

Die Höhe der Wertschätzung eines Bürgers gemessen an den ihm zugute kommenden Sozialleistungen stand in der DDR in einem engen Zusammenhang zu seinem Erwerbspotential (Hoffmann, 1995, S. 40). Ihr dauerhafter Austritt aus dem aktiven Erwerbsleben stigmatisierte Rentner als ökonomisch relativ wertlos. Daraus ergab sich ein Ausschluss der rentenbedingt Nicht-Erwerbstätigen von der „Wohlstandsmehrung“ (Mitzscherling, 1968, S. 109f.). Mithin determinierten die individuelle Erwerbsbiographie und die Politik die nicht-linear konzipierte Rente (Schmähl, 1992, S. 5).

² Wie Hoffmann (1996) hervorhebt, sind DDR-Quellen mit Vorsicht zu betrachten. So hatte die „zeitgeschichtliche Forschung eine legitimatorische Funktion“ (ebd., S. 20). Ergänzend gilt: „Die historische Realität wird oftmals durch die ideologische Sichtweise des Marxismus-Leninismus verklärend dargestellt. Die Versorgung der Rentner erscheint weitgehend als konfliktfrei.“ (ebd., S. 21). Zum Zweck der deskriptiven Rechtserfassung fand die DDR-Quelle Püschel und Hoppe (1986) Eingang in diese Arbeit. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Rechtstatbestand nur einen geringen Darstellungsspielraum eröffnet

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlten je zehn Prozent des Einkommens bei einer Bemessungsgrenze von 600 M als Beitrag an die Sozialversicherung. Sowohl die Beitragshöhe als auch die – bemessungsgrenze blieben seit 1947 fixiert (Andel, 1993, S. 66; Schmidt, 1999, S. 11). Selbständige, Landwirte und Handwerker, die ebenfalls versicherungspflichtig waren, trugen den Arbeitgeberanteil selbst (Schmidt, 1999, S. 11). Um dem wachsendem Haushaltsdefizit entgegenzuwirken, hatten Unternehmen ab 1978 einen um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Beitrag zu tragen (Mitzscherling, 1978, S. 64). Im Rahmen der SPV wurden die auch in der Bundesrepublik bekannten Rentenarten - Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrente - gewährt.

2.1.1. Altersrente

Ein Anspruch auf Bezug einer Altersrente setzte die Erreichung des Eintrittsalters von 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen bei einer Mindestbeitragszeit von 15 Jahren voraus (Andel, 1993, S. 67; Püschel und Hoppe, 1986, S. 17 und S. 28ff.). Ein Unterschreiten der Mindestbeitragszeit führt zum Bezug einer Mindestrente, die ab 1.7.1990 bei 330 DM lag (Backhaus et al., 1991, S. 62). Die Rentenhöhe ermittelte sich aus der Addition eines Fest- und eines Steigungsbetrages (Andel, 1993, S. 67f.; Schmähl, 1992, S. 7). Während der Festbetrag³ seit 1989 abhängig von den Arbeitsjahren war (Hoffmann,

³ Backhaus et al. (1991) geben für 1990/1991 geltend den Festbetrag wie folgt gestaffelt an:

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

1995, S. 28), ergab sich der Steigungsbetrag als das Produkt der Arbeitsjahre mit einem Prozent des individuellen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 beitragspflichtigen Erwerbsjahre (Andel, 1993, S. 67f.; Backhaus et al., 1991, S. 59ff.; Hoffmann, 1995, S. 28; Püschel und Hoppe, 1986, S. 27f.). Für das Gesundheits- und Sozialwesen galt innerhalb der SPV eine Berechnung von anderthalb Prozent (Andel, 1993, S. 67f.; Backhaus et al., 1991, S. 61; Püschel und Hoppe, 1986, S. 27f.).

$$R_i = FB_i + SB_i = FB_i(T_i) + 0,01 * AJ_i * \left[\frac{\sum_{t=T_i-20}^{T_i} y_{it}}{20} \right],$$
$$AJ_i = T_i + ZRZ_i + AZ_i$$

mit der Rente R_i , dem Festbetrag FB_i , dem Steigungsbetrag SB_i , den Arbeitsjahren AJ_i , den Beitragszeiten T_i , den Zurechnungszeiten ZRZ_i , den Anrechnungszeiten AZ_i und dem Einkommen y_{it} des Individuums i .

Arbeitsjahre waren definiert als die Summe der Beitrags-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten. Anrechnungszeiten kamen durch die Pflege von Angehörigen, eine Ausbildung, die Dienstzeit bei den

bis 25 Arbeitsjahre 170 DM; bis unter 30 Arbeitsjahren 180 DM; bis unter 35 Arbeitsjahren 190 DM; bis unter 40 Arbeitsjahren 200 DM und darüber hinaus 210 DM (ebd., S. 61).

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

„bewaffneten Organen“ und Zeiten des Bezugs von Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung zustande (Backhaus et al., 1991, S. 59f.; Schwitzer und Winkler, 1993, S. 48f.). Zur Berücksichtigung ihrer „bevölkerungsreproduktiven Funktion“ und Erziehungsleistung wurden Frauen erstmals seit 1963 Zurechnungsjahre additiv und unabhängig von einer Erwerbstätigkeit gewährt (Hoffmann, 1995, S. 38). Für das erste und zweite Kind waren dies je ein Jahr, bei drei und mehr Kindern je drei Jahre. Zusätzlich galt bei drei und mehr Kindern eine Herabsetzung der Mindestbeitragsjahre um je ein Jahr. Seit 1973 verfügten Mütter von fünf und mehr Kindern über einen Anspruch auf Mindestrente unabhängig von einer eigenen Versicherungs- und Erwerbsleistung. Zum Ausgleich des fünf Jahre früher liegenden Renteneintrittsalters und damit geringerer Beitragszeiten wurden in Abhängigkeit der Arbeitsjahre für Frauen bis zu fünf weitere Zurechnungsjahre ergänzt (Andel, 1993, S. 69; Püschel und Hoppe, 1986, S. 24ff.).⁴ Als Zurechnungszeiten galten auch zu einem Siebentel Phasen der invaliditätsbedingten Nicht-Erwerbstätigkeit (Hoffmann, 1995, S. 26; Püschel und Hoppe, 1986, S. 25f.).

Rechnerisch sah das Rentensystem der DDR also eine Äquivalenz von Beiträgen zu Rentenleistung sowie darauf aufbauend intragenerativ von

⁴ Es galt der folgende Schlüssel für Zurechnungszeiten: 20 bis unter 25 Jahren => 1 Jahr, 25 bis unter 30 Jahren => 2 Jahre, 30 bis unter 35 Jahren => 3 Jahre, 35 bis unter 40 Jahren => 4 Jahre, 40 und mehr Jahren => 5 Jahre (Backhaus et al., 1991, S. 60; Hoffmann, 1995, S. 26).

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

individueller Position in der Einkommens- zur Rentenverteilung vor. Der Umfang der gewährten Mindestrenten hob diese jedoch wieder auf (Meurer, 1995, S. 122). Zur Nivellierung der Rentenverteilung trug zusätzlich das Auseinanderdriften der Beitragsbemessungsgrenze und der Durchschnittseinkommen bei.

2.1.2. Hinterbliebenenrente

Einen Anspruch auf Witwenrente hatte, wer sich selbst bereits Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente erarbeitet hatte, oder wer zur Erziehung von einem Kind eines Alters unter drei Jahren oder zweier Kinder jünger als acht Jahren berechtigt war (Andel, 1993, S. 67; Püschel und Hoppe, 1986, S. 32f). In der DDR galt das Recht auf Hinterbliebenenrente unter dem Vorbehalt, dass der Verstorbene zum Todeszeitpunkt den überwiegenden Unterhaltsanteil in der Familie leistete und zu diesem Zeitpunkt bereits selbst voll rentenanspruchsberechtigt war (Andel, 1993, S. 67; Püschel und Hoppe, 1986; Schmähl, 1992, S. 7). Anspruchsberechtigt war gleichbedeutend mit bereits Leistung aus einer Alters- oder Invalidenrente beziehend (Püschel und Hoppe, 1986, S. 41). Wie für die Altersrente, so galt auch für die Hinterbliebenenrente ein Mindestbetrag, der für Witwen und Witwer 1986 bei 300 M (ebd., S. 44) und ab 1989 bei 330 M (Hoffman, 1995, S. 30) lag. Der Hinterbliebene erhielt 60 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen ohne Zuschläge (Püschel und Hoppe, 1986, S. 44). Halbweisen standen 30 Prozent des Rentenanspruchs, 1986 mindestens jedoch 130,- M, zu. Für Vollweisen wurden 40 Prozent des höheren Rentenanspruchs des verstorbenen Elternpaares ohne

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Zuschläge berechnet. Der Mindestbetrag lag 1986 hier bei 180 M (ebd., S. 48). Neben der Hinterbliebenenrente gab es eine Hinterbliebenenübergangsrente,

welche ein Auffangen sozialer Härten im Fall eines mangelnden Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bezweckte (ebd., S. 45f.).

2.1.3. Invalidenrente

In der DDR galt als Invalide und damit erwerbsunfähig, wer mindestens zu zweidrittel dauerhaft erwerbsgemindert war (Andel, 1993, S. 69). Berechnet wurde die Minderung anhand des eigenständig erzielbaren Einkommens in Relation zu dem Einkommen eines gesunden Erwerbstätigen gleicher Tätigkeit und Ausbildung (Püschel und Hoppe, 1986, S. 31ff.). Die Leistungshöhe wurde in Analogie zur Altersrente ermittelt. Der Berechnung zu Grunde gelegt wurde die für den Versicherten günstigere Variante seines letzten Einkommens oder eines erreichbaren Verdienstes unter einer Vergleichssituation ohne Erwerbsminderung (ebd., S. 36f.). War dem Invaliden eine eigenständige Erwerbstätigkeit zu keinem Zeitpunkt möglich, so wurde ein Betrag von 300 M gezahlt (ebd., S. 37f.). Einer Berufstätigkeit im Rahmen „des ihm verbleibenden Leistungsvermögens“ (ebd., S. 36) wurde nicht widersprochen. Der Rentenanspruch ging allerdings verloren, sobald „er wieder mehr als das Lohndrittel verdient[e]“ (ebd., S. 37.). Neben der Invalidenrente gab es ein Blinden-, Pflege- und Sonderpflegegeld (Püschel und Hoppe, 1986, S. 71ff.).

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

2.1.4. Ehegatten- und Kinderzuschlag

Zur Alters- und Invalidenrente wurde ein Zuschlag gewährt, wenn der Ehegatte das Rentenalter ohne eigenen Rentenanspruch erreicht hatte (Püschel und Hoppe, 1986, S. 38f.). Ebenfalls zuschlagsberechtigt war ein Ehepartner eines Invaliden oder einer Ehefrau mit einem Kind unter drei oder zwei Kindern unter acht Jahren. Der Zuschlag war 1986 auf 150 M festgesetzt (ebd., S. 39). Für im Haushalt lebende Kinder bis zum 16. Lebensjahr oder der Vollendung der Schul- und Lehrausbildung gab es einen Zuschlag in Höhe von 45 M je Kind. Anspruchsberechtigt waren beide Elternteile, so dass bei gleichzeitigem Rentenbezug beider Elternpaare der Zuschlag für den Gesamthaushalt bei 90 M je Kind lag (ebd., S. 39).

2.1.5. Mehrfachbezug von Rentenleistungen

Bestand ein Anspruch auf verschiedene Rentenleistungen aus einem gleichen Versicherungsfall, d.h. auf gleichartige Renten, dann wurde ausschließlich die höhere Leistung gewährt. Im Fall eines Mehrfachanspruchs auf nicht gleichartige Leistungen, galt eine Kürzung der niedrigeren Leistung auf bis zu 25 Prozent (Hoffmann, 1995, S. 32f.). Es war mindestens ein Betrag von 50 M, ab 1989 von 90 M, der gekürzten Leistung auszuführen (Andel, 1993, S. 69). Gleichartige Renten waren bspw. Alters- und Invalidenrente, während Alters- und Hinterbliebenenrente nicht als gleichartig galten (Hoffmann, 1995, S. 32f.). Für die Kategorisierung als gleichartige Rente ist mithin eine Identität der anspruchsbegründenden Versicherten vorausgesetzt.

2.2. Renten der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)

Steigende Rentnerzahlen und die Fixierung des Beitragssatzes sowie der Bemessungsgrundlage seit 1947 verstärkten die defizitäre Haushaltslage der SPV. Durch das statische Rentensystem verschlechterte sich zugleich im Zeitablauf die Einkommenssituation der Rentnerhaushalte in Relation zu den Erwerbshaushalten (Hoffmann, 1995, S. 38f.). Eine Problemlösung versprach man sich ab 1968 von einer freiwilligen Zusatzrente, die ab 1971 allen Erwerbstätigen als Versicherung geöffnet wurde (Andel, 1993, S. 66; Hoffmann, 1995, S. 41). Angestrebt wurde einerseits, die SPV ohne Anhebung der Beiträge finanziell besser zu stellen sowie einen individuellen Spielraum für die Minderung des Einkommensabstandes zwischen Rentendasein und Erwerbsphase zu kreieren. Andererseits hoffte man, den inflationären Kaufkraftüberhang abzubauen (Schmidt, 1999, S. 19 nach Frerich und Frey, 1993).

Versicherbar war ein die Bemessungsgrenze der SPV von 600 M übersteigendes Einkommen bei einem je von Versicherten und seit 1971 Unternehmen zu zahlendem Beitragsatz von 10 Prozent (BfA, 1979, S. 246). Bis 1976 galt eine maximale Versicherungsobergrenze von 1200 M, danach oblag die Wahl einer Obergrenze den Versicherten (Andel, 1993, S. 66; Püschel und Hoppe, 1986, S. 78). Die individuelle, rein beitragsbezogene Zusatzrente war abhängig von der Versicherungszeit und dem versicherten Einkommen (Andel, 1993, S. 68f.):

$$FZR_i = T_i * 0,025 * \left[\frac{\sum_{t=1}^{T_i} \min\{y_{it} - 600, OG_{it}\}}{T_i} \right],$$

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

wobei für das Individuum i FZR_i die monatliche freiwillige Zusatzrente, t das Versicherungsjahr, T_i die gesamte Versicherungslaufzeit, y_{it} das Einkommen des Versicherungsjahres t und OG_{it} die individuelle vereinbarte Versicherungsobergrenze repräsentieren.

Im Jahr 1989 waren ca. 80 Prozent aller Erwerbstätigen Mitglied in der FZR, während ca. 40 Prozent aller Rentenbezieher eine Zusatzrente erhielten (Andel, 1993, S. 66).

2.3. Die Überleitung in die bundesdeutsche GRV

Grundsätzlich wurde mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG zum 3. 10. 1990 bundesdeutsches Recht in den neuen Bundesländern übernommen (Einigungsvertrag, 1991). Die Überleitung der Rentenversicherung wurde jedoch mit Wirkung zum 1.1.1992 vereinbart, wodurch Rentenansprüche bis zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet nach den restriktiveren Voraussetzungen des DDR-Rechts geprüft wurden (Backhaus et al., 1991, S. 56 Sp.1).

Mit dem ersten Staatsvertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion hatte sich die DDR zum Aufbau eines gegliederten Sozialversicherungssystems, der Übernahme des bundesdeutschen Haushaltsrechts sowie der Schließung der FZR, ZV und SV zum 1.07.1990 bereit erklärt (Andel, 1993, S. 71ff.; Lampert und Althammer, 2001, S. 108). Zusätzlich war man übereingekommen, ehemals

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

politisch motivierte „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ (Andel, 1993, S. 71f.).

Der Beitritt der DDR führte zu einer Angleichung des versicherten Personenkreises, in dessen Rahmen Selbständige, Beamte, Freiberufler und Soldaten von der Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungen ausgenommen wurden (Stephan, 1999, S. 548).

Mit dem Gesetz über die Sozialversicherung wurde bereits im Juni 1990 die bundesdeutsche Beitragsstruktur adaptiert. Der Beitragssatz galt mit 18,7 Prozent je zur Hälfte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Bemessungsgrenze wurde auf 2700 Mark angehoben. Zusätzlich wurden die beiden SPV-Träger fusioniert und die FZR geschlossen (Heine und Eckhardt, 1994, S. 332; Stephan, 1999, S. 548). Das Rentangleichungsgesetz der DDR regelte eine Anhebung der Renten in Abhängigkeit des Renteneintrittsjahres und der Arbeitsjahre mit dem Ziel eines Nettolohnbezugs nach westdeutschem Vorbild. Weiter wurden eine Dynamisierung und die Umstellung der Renten im Zuge der Währungsunion zum Verhältnis 1:1. beschlossen (Andel, 1993, S. 70).

Zur Basis der Rentenberechnung nach bundesdeutschem Recht wurde ein Eckrentner mit 45 Versicherungsjahren in der SPV zzgl. vollständig geleisteten Beiträgen zur FZR bei durchgängig erzielttem Durchschnittsverdienst (Stephan, 1999, S. 547). Die Höhe der Rente eines solchen statistischen Eckrentners lag, analog zum bundesdeutschen Rentenrecht, bei 70 Prozent des Nettoeinkommens (Heine und Eckhardt, 1994, S. 333f.; Stephan, 1999, S. 547). Wich das tatsächliche Einkommen oder die Versicherungszeit von den Eckwerten ab, war der

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

Rentenzahlbetrag in entsprechender Relation zu erhöhen oder zu senken. Eine Anpassung der dynamisierten Renten wurde anhand eines prognostischen ex-ante-Verfahrens (Scholz, 1992, S. 552ff.) aufgrund der anfänglichen Geschwindigkeit der Lohnentwicklungen bis einschließlich 1996 zweimal im Jahr vorgenommen (Stephan, 1999, S. 351).⁵

Um übermäßige Härten aus den Preisentwicklungen zu vermeiden, wurden Sozialzuschläge zu Renten gewährt, die einen Betrag von 495 DM unterschritten (Backhaus et al., 1991, S. 66; Heine und Eckhardt, 1994, S. 333f.). Die Aufwendungen der GRV für Sozialzuschläge waren aus öffentlichen Mitteln erstattungsfähig und nicht beitragsfinanziert (Hain et al., 1992, S. 531; Schmähl, 1992, S. 8). Sozialzuschläge waren nicht dynamisiert, ab dem 30.06.1995 abzubauen und längstens bis 31.12.1996 zu zahlen (Backhaus et al., 1991, S. 67; Schmähl, 1992, S. 8).

Mit dem Einigungsvertrag wurde als ein Instrument der Arbeitsmarktpolitik ein Altersübergangsgeld eingeführt (Backhaus et al., 1991, S. 29), das aus dem seit Februar 1990 in der DDR gewährten

⁵ *Eine weitere Aufgabe der Überleitungsanstalt bestand in der Bearbeitung von Alteiligentums- und Vermögensfragen. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte wäre formal und mit Blick auf die Vollständigkeit einer späteren Kostenanalyse notwendig. Aufgrund des Umfangs dieser Arbeit wird hier auf eine Darstellung verzichtet. Als Einstieg in die Thematik sei auf den Artikel von Schulz-Weidner (1992) verwiesen.*

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Vorruhestandsgeld hervorging (Feldmann, 2002, S. 57f.). Boss und Rosenschon (1996, S. 24) sowie Heine und Eckhardt (1994, S. 336) implizieren, dass der Bundesanstalt für Arbeit die Finanzierungsverantwortung dieser Lohnersatzleistung oblag.

Durch den Einigungsvertrag und das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) wurden Ansprüche aus der SPV und FZR zum Stand vom 30.06.1990 in der nach ostdeutschem Recht ermittelten Höhe bis zum 31.12.1995 garantiert (Andel, 1993, S. 74ff.; Stephan, 1999, S. 548f.). Aus Gründen der Datenverfügbarkeit wurde die Berechnungsgrundlage der Bestandsrenten auf die letzten 20 Verdienstjahre verkürzt (Hain et al., 1992, S. 523f.). Berechnet wurde die umzuwertende Rente sowohl nach bundesdeutschem als auch nach ostdeutschem Recht. Lag die ostdeutsche Rente höher, wurde der Differenzbetrag vertrauensgeschützt und als nicht-dynamisierter Auffüllbetrag definiert (Hain et al., 1992, S. 523f.). Zur Minderung finanzieller Mehrbelastungen sowie Vermeidung eines Gewöhnungsprozesses an Auffüllbeträge, sah das RÜG eine Abschmelzung der Beträge ab 1996 vor (Hain et al., 1992, S. 523f.).

Von den Auffüllbeträgen sind Rentenzuschläge abzugrenzen (Andel, 1993, S. 78). Während erstere den Differenzausgleich von umgewerteten Bestandsrenten darstellen, handelt es sich bei zweiteren um eine Differenzzulage bei Rentenneuzugängen bis zum 31.12.1993. In Bezug auf Rentenanpassungen wurden Rentenzuschläge wie Auffüllbeträge behandelt (Andel, 1993, S. 78; Stephan, 1999, S. 550).

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

Die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge ab 1996 erfolgt durch eine mit jeder Rentenanpassung vorzunehmende Kürzung um 20 Prozent, mindestens jedoch um 20 DM. Eine Unterschreitung des vor der Anpassung gezahlten Betrags ist zugleich nicht zulässig (Stephan, 1999, S. 550).

Für Rentenzugänge der Jahre 1994 bis 1996 ersetzen Übergangszuschläge die Rentenzuschläge. Im Gegensatz zu Renten mit Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen wurden Übergangszuschläge bereits mit jeder Rentenanpassung reduziert (Stephan, 1999, S. 550). Eine Rentenerhöhung ergab sich für den Leistungsempfänger erst, wenn der Rentenanspruch nach Bundesrecht dynamisierungsbedingt über dem Anspruch nach statischem DDR-Recht lag.

Die Rentenberechnung nach Bundesrecht erfolgt durch die Anwendung einer gemeinsamen bundesdeutschen Rentenformel, deren Variablen teilweise auf eine getrennte Basis bezogen werden. Ein Ziel der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bestand in der Angleichung der Lebensverhältnisse, deren Unterschied zu Beginn der Einheit in einem erheblichen Ost-West-Lohndifferential beobachtbar war. So lag ein 1991 in Ostdeutschland durchschnittlich erzielter Bruttolohn unter 50 Prozent des westdeutschen Lohndurchschnitts (Franz, 1999, S. 384). Berücksichtigt man die für die Rentenberechnung notwendigen Zeiten vor der Wiedervereinigung, so steigt dieser Lohnabstand noch an. Eine Rentenberechnung in Abhängigkeit der individuellen Löhne und eines gesamtdeutschen Durchschnittseinkommens sowie eines gesamtdeutschen aktuellen Rentenwertes hätte diese Unterschiede in den Lebensverhältnissen für Rentner noch über Generationen festgeschrie-

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

ben. Dafür finden sich zwei Ursachen. Zunächst wäre der Lohnabstand als erheblicher Ost-West-Rentenabstand erhalten geblieben, da Rentner durch ihren Austritt aus dem Erwerbsleben rückwirkend keine der Lohnsteigerungen des Transformationsprozesses realisieren könnten. Insbesondere zu Beginn der neunziger Jahre lag das Lohnwachstum in Ostdeutschland im zweistelligen Bereich, was viele zu der Annahme eines schnellen Aufholprozesses verleitete. Durch den geringen Anteil der ostdeutschen an den gesamtdeutschen Erwerbstätigen hätte sich andererseits dieser Unterschied der Lohndynamik nur geringfügig in einem gesamtdeutschen Durchschnittswert widergespiegelt. Hätte man Renten auf der Basis des durchschnittlichen gesamtdeutschen Lohnwachstums angepasst, so hätten also die Renten in den neuen Ländern mit den Lohn-, aber auch den Preisentwicklungen nicht mithalten können. Das Ziel der deutschen Lohnorientierung als Maß der Anpassung dynamisierter Renten ist es die Rentnergeneration am wirtschaftlichen Fortschritt zu beteiligen, welches auf diesem Wege folglich nur bedingt erreicht worden wäre.

Zur Vermeidung sozialer Härten eines sich daraus ergebenden Rentenabstandes, hat man sich entschieden bei gemeinsamer Rentenformel eine getrennte Basis der Rentenvariablen einzuführen. Demnach werden in Ostdeutschland erzielte Erwerbseinkommen mit einem Hochrechnungsfaktor⁶ multipliziert, bevor Entgeltpunkte mit Bezug auf

⁶ Tabellen mit Angaben des VDR zu den Hochrechnungsfaktoren der Einkommen und den aktuellen Rentenwerten finden sich im Anhang.

2. Rentenversicherung in der DDR und die Wiedervereinigung

das westdeutsche Durchschnittseinkommen vergeben werden. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis des ostdeutschen zum westdeutschen Durchschnittseinkommens (BfA, 2004, S. 5), die nach dem Inlandskonzept ermittelt werden (Scholz, 1992, S. 556f.). Mathematisch entspricht dieses Vorgehen in Ostdeutschland einer Vergabe von Entgeltpunkten bezogen auf das ostdeutsche Durchschnittseinkommen, was de facto in Abhängigkeit des Erwerbssortes Entgeltpunkte Ost und West ergibt. Das Verfahren findet sowohl auf Erwerbszeiten, die in der DDR erzielt wurden, als auch auf nach dem 3.10.1990 in den neuen Bundesländern erzielte Erwerbszeiten Anwendung. Für die Rechnung als in den neuen Ländern erzielte Zeiten ist der Ort des Beschäftigungsverhältnisses ausschlaggebend. So erwirbt bspw. ein in New York tätiger Diplomat durch den Dienstsitz des Auswärtigen Amtes im ehemaligen Osten Berlins Entgeltpunkte Ost.

Berücksichtigt werden das bis 1971 tatsächlich erzielte Einkommen unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze (Ohsmann und Stolz, 2000, S. 278). Für Erwerbszeiten der folgenden Jahre gilt die Anrechnung der Beitragsbemessungsgrenze zzgl. der individuell im Rahmen der FZR beitragspflichtig versicherten Einkommen (ebd., S. 278).

Neben diesen Regelungen gab es weitere Bestimmungen zur SED-Unrechtsbeseitigung (Stephan, 1999, S. 553). Ziel war neben der Beseitigung überhöhter Leistungen für politisch motiviert übermäßig Begünstigte, „Opfer“ zu rehabilitieren. So konnte bspw. ein Rentenachteil für politische Häftlinge und politische ‚Un-Personen‘ aus der

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

staatlich beeinflussten Fernhaltung vom Erwerbsleben oder der Zuweisung niederer Tätigkeiten entstehen. Dabei drückt sich der Nachteil sowohl in Ausfällen der Versicherungszeiten als auch in Einkommenseinbußen aus.

Einerseits sah bereits der Einigungsvertrag vor, dass die finanziellen Mehrbelastungen für einigungsbedingte Sonderleistungen den Sozialversicherungen vom Bund erstattet werden (Andel, 1993, S. 75). Andererseits wurde 1992 ein Finanzverbund der Rentenversicherungsträger eingeführt. Bundeszuschüsse werden für die Rentenversicherungsträger Ost als Relation des Bundeszuschusses West am Ausgabenvolumen der Rentenversicherungsträger West bestimmt (Genske, 2004, S. 416f.). Durch das Rentenreformgesetz von 1998 werden einigungsbedingte Sonderleistungen seit 1999 explizit vom Bund übernommen (ebd., S. 418).

3. Wiedervereinigungsinduzierte Kosten und Transfers in der GRV

In einem ersten Schritt werden Mientus (2005) folgend, Kosten konzeptionell und theoriebasiert eindeutig gegenüber Transfers abgegrenzt. Die Begriffe „betriebswirtschaftliche Kosten“, „volkswirtschaftliche Kosten“ und „volkswirtschaftliche Transfers“ werden wiedervereinigungsbedingt eingeführt und darauf aufbauend in Bezug auf die GRV formalisiert.

3.1. Konzeption von Kosten und Transfers allgemein

Die Begriffe „betriebswirtschaftliche Kosten“ und „volkswirtschaftliche Kosten“ subsumieren die Abgrenzung zwischen den Kostenkonzepten (Mientus, 2005). In der Betriebswirtschaftslehre sind Kosten definiert als sachzielbezogener periodisierter Wertverzehr (Kloock, Sieben und Schildbach, 1999, S. 28). Erst in der Zusammenführung der Kosten mit den mittels des Wertverzehrs erzielten Leistungen ergibt sich ein Gesamtbild der Finanz- und Wirtschaftssituation eines Wirtschaftssubjektes. In der Volkswirtschaftslehre wird die Existenz weiterer Entscheidungs- und Handlungsalternativen („Opportunitäten“) berücksichtigt. Volkswirtschaftliche Kosten werden dann als die Differenz dieser Opportunitäten definiert. Der Gedanke der Opportunität basiert also auf einem Alternativenvergleich. Die realisierte Wiederver-

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

einigung markiert den Status Quo. Die dem gegenüberstehenden Kontrakt sind jedoch nicht eindeutig definiert, sondern vielseitig konstruierbar, so dass aus diesem Konzept verschiedene Quantifizierungen folgen können.

„Transferieren“ vom lateinischen „transferre“ abstammend meint dem Kern nach etwas hinüberzubringen oder zu übertragen (Brockhaus, 2005). Sowohl Rechte an Finanzmitteln als auch an Sachgegenständen können Objekt einer Übertragung sein. Sind zwei Wirtschaftssubjekte über den Austausch eines Rechtes oder eines Sachgegenstandes miteinander verbunden, lässt sich der Vorgang der Übertragung von Besitz oder Eigentum monetär durch den Anfall von Kosten oder/und Leistungen erfassen. Daher sind aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht Kosten und Transfers synonym, und ein zusätzlicher Begriff „betriebswirtschaftliche Transfers“ ist redundant.

Dies gilt jedoch nicht für Transfers aus volkswirtschaftlicher Sicht. Definiert man den Transfervorgang als einseitige Transaktion der geldwerten Übertragung, die ausdrücklich keine Verpflichtung zu einer Gegenleistung begründet (Brümmerhoff, 2002, S. 19, Nowotny, 1996, S. 190), so erhält man ein volkswirtschaftliches Transferkonzept. Der in Zahlungsströmen beobachtbare Transfer ist dann in keiner Weise deckungsgleich mit einem der beiden obigen Kostenbegriffe (Mientus, 2005).

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

3.2. Bedingung der Konzepte auf die Wiedervereinigung

Kosten und Transfers werden stichtagsbezogen realisiert, Kosten-Leistungs-Rechnungen hingegen periodenbezogen erstellt. Infolgedessen bedarf es der Benennung zweier Stichtage, die die zu betrachtende Periode eindeutig zeitlich definieren. Zu erfassen sind dann all solche Kosten und Transfers, die an einem Tag innerhalb dieses Zeitraumes wirksam werden.

In Bezug auf die Deutsche Einheit bieten sich als Beginn des Beobachtungszeitraumes verschiedene Stichtage an. Im Rahmen dieser Arbeit wird als Beginn des zu untersuchenden Zeitraumes der 1.1.1992 gewählt, da juristisch an diesem Tag die Überleitung bzw. Eingliederung des ostdeutschen Rentenversicherungssystems in die bundesdeutsche GRV in Kraft trat (bspw. Stephan, 1999, S. 548). Der Endzeitpunkt variiert mit den Begriffskonzeptionen und der Datenverfügbarkeit, so dass dieser jeweils berechnungsabhängig benannt wird.

Die Wiedervereinigung kann alternativ zum chronologischen Verständnis als Periodenbeginn rein formal auch als Ursache für Kosten bzw. Transfers aufgefasst werden. Im ersten Fall sind alle Kosten und Transfers zu berücksichtigen, die seit der Wiedervereinigung wirksam geworden sind. Im Zweiten ausschließlich solche, die ihrer Art nach durch die Wiedervereinigung begründet wurden. In Anlehnung an Ragnitz (2004) grenzt ein solches Verursachungsprinzip mithin seit der Deutschen Einheit existierende Kosten- und Transferarten von solchen ab, die vor der Wiedervereinigung existierten und nach ihr unverändert

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

fortbestanden. Betriebswirtschaftlicher Rechnungslegung folgend, lassen sich so die durch die Wiedervereinigung induzierten Kosten- und Transferarten sachzielorientiert einem Kostenträger „Deutsche Einheit/Wiedervereinigung“ zuordnen.

3.3. Anwendung der Konzepte auf die GRV

Im folgenden Abschnitt werden die drei Konzepte „betriebswirtschaftliche Kosten“, „volkswirtschaftliche Kosten“ und „volkswirtschaftliche Transfers“ formalisiert und auf die GRV übertragen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bedeutung der verwendeten Variablen und Indizes.

Tabelle 1: Erläuterung der verwendeten Variablen und Indizes

Begriff	Fälle	Variable	Verwendung
Betriebswirt. Kosten u. Trans- fers	(A)	AB	Auffüllbeträge
		RZ	Rentenzuschläge
		ÜZ	Übergangszuschläge
		\mathcal{E}	Rest aus SED-Unrechtsbereinigung, Kosten aus ZV
		h	Individuen denen Auffüllbeträge gezahlt wurden
		i	Individuen denen Rentenzuschläge gezahlt wurden
		j	Individuen denen Übergangszuschläge gezahlt wurden
	t	Jahr $t=[1992,1998]$	
	(B)	Be	Gezahlte Beiträge
		Le	Empfangene Leistungen
$o \rightarrow w$		Ostdeutsche Individuen im Zuständigkeitsgebiet	

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

w->o	Westdeutsche Individuen im Zuständigkeitsgebiet
k	Individuen die Beiträge gezahlt haben $k=[1,K]$
l	Individuen denen Leistungen gezahlt wurden $l=[1,L]$
m	Individuen die Beiträge gezahlt haben $m=[1,M]$
n	Individuen die Beiträge gezahlt haben $n=[1,N]$
p	Individuen denen Leistungen gezahlt wurden $p=[1,P]$
q	Individuen denen Leistungen gezahlt wurden $q=[1,Q]$
t	Jahr $t=[1992,2003]$
De	Defizit eines Rentenversicherungsträgers
Tr	Transferzahlungen eines Rentenversicherungsträger
o	Ostdeutscher Rentenversicherungsträger $o=[1,5]$
w	Westdeutscher Rentenversicherungsträger $w=[1,W]$

Volkswirt. Kosten

(C)	G	Gesamtdeutschland
	r	Individuen die Beiträge gezahlt haben $r=[1,R]$
	s	Individuen denen Leistungen gezahlt wurden $s=[1,S]$
	u	Individuen die Beiträge gezahlt haben $u=[1,U]$
	v	Individuen denen Leistungen gezahlt wurden $v=[1,V]$
	w->>w	Westdeutsche Individuen im Zuständigkeitsgebiet
	γ ,	Rest, mögliche Abweichung des Bundeszuschusses

(D) Keine neuen Variablen verwendet.

Volkswirt. Transfers

(E)	Keine neuen Variablen verwendet.	
(F)	EP	Entgeltpunkte
	RF	Rentenartfaktor
	aRW	Aktueller Rentenwert
	G	Gesamtdeutsche Berechnungsbasis
	W	Westdeutsche Berechnungsbasis

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

O	Ostdeutsche Berechnungsbasis
x	Rentenbeziehende Individuen Gesamtdeutschlands
y	Rentenbeziehende Individuen Ostdeutschlands
z	Rentenbeziehende Individuen Westdeutschlands

Quelle: Eigene Darstellung

3.3.1. Betriebswirtschaftliche Kosten

Betriebswirtschaftliche Kosten können sachzielbezogen (Fall A) und periodenbezogen (Fall B) erfasst werden.

Betriebswirtschaftliche sachzielbezogene Kosten (Fall A)

Zur Ermittlung der aus betriebswirtschaftlicher Sicht anfallenden wiedervereinigungsbedingten Kosten in der GRV ergeben sich zwei Rechenansätze. Eine Herangehensweise betont den geforderten Sachzielbezug, der zunächst für die GRV auf der Gewährleistung der Rentenauszahlungen beruht. Betrachtet man die Wiedervereinigung als Kostenursache, so ermöglicht eine Identifikation der in der Erfolgsrechnung erfassten Aufwendungen, die ihrer Art nach ausschließlich durch die Wiedervereinigung angefallen sind, eine

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

Quantifizierung. Eine Gegenrechnung der Kosten mit Erträgen⁷, die ebenfalls ausschließlich durch die Wiedervereinigung angefallen sind, stärkt die Aussagekraft. Die Nettoposition einer so extrahierten Teilerfolgsrechnung liefert die in der GRV angefallenen betriebswirtschaftlichen sachzielbezogenen (Sonder)Kosten der Wiedervereinigung (Fall A).

Der definitorischen Anforderung an derart spezifische Kostenarten werden Leistungen für Auffüllbeträge, Renten- und Übergangszuschläge sowie Aufwendungen für die Überführung der ZV und SV, der SED-Unrechtsentschädigungen u.ä. gerecht. Die benannten Kostenarten gelten spätestens seit 1999 nach § 291c SGB VI als erstattungsfähige, einigungsbedingte Leistungen und werden seit diesem Zeitpunkt vom Bund getragen (Genzke, 2004, S. 418).

Formal lassen sich betriebswirtschaftliche sachzielbezogene Kosten BSK wie folgt darstellen:

$$BSK = \sum_{t=1992}^{1998} \left(\sum_{h=1}^H AB_{ht} + \sum_{i=1}^I RZ_{it} + \sum_{j=1}^J \ddot{U}Z_{jt} + \varepsilon_t \right) \quad (A)$$

⁷ Die dem gegenüberstehenden spezifischen Erträge könnten sich aus der Aufteilung des Vermögens der Sozialversicherung der DDR auf die verschiedenen, bundesdeutschem Recht folgenden Sozialversicherungszweige ergeben. Aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit wird auf eine Quantifizierung

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

wobei AB_{ht} dem Auffüllbetrag ausgezahlt an Individuum h , RZ_{it} dem Rentenzuschlag des Individuums i , $ÜZ_{jt}$ dem Übergangszuschlag ausgezahlt an das Individuum j und ε_t einem aggregierten Rest zusammengesetzt aus Ausgaben für die SED-Unrechtsbereinigung und Kosten aus der ZV und SV im Jahr t entspricht. Summiert wird zunächst über jeweils alle Individuen, an die in einem Jahr t Zahlungen erfolgten. Darüber hinaus wird die Berechnung über einen Zeitraum von 1992 bis 1998 durchgeführt, da in dieser Zeit die Ausgaben aus Beitragseinnahmen der GRV zu tragen waren.

Betriebswirtschaftliche periodenbezogene Kosten (Fall B)

Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive interessieren ausschließlich tatsächlich realisierte Kosten und Leistungen. Mit Bezug zur Wiedervereinigung ist alternativ eine grundsätzliche Variation der Kosten und Leistungen verursacht durch die Erweiterung des zu berücksichtigenden Personenkreises durch die Ausdehnung des Staatsgebietes von Relevanz. Die betriebswirtschaftlichen periodenbezogenen Kosten der Wiedervereinigung (Fall B) in der GRV beinhalten also die Haushaltsalden der ostdeutschen Rentenversicherer. Diese Salden sind um die Beitragseinzahlungen ostdeutscher Versicherter an westdeutsche Versicherungsträger sowie westdeutscher Versicherter an ostdeutsche Versicherungsträger zu bereinigen. Zugleich bedarf es einer Bereinigung um

spezifischer ausschließlich durch die Wiedervereinigung erzielter Ertragsarten verzichtet.

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

Leistungsauszahlungen an ostdeutsche Rentner aus westdeutschen Versicherungen sowie an westdeutsche Rentner aus ostdeutschen Versicherungen.⁸

Der Sachverhalt stellt sich für betriebswirtschaftliche periodisierte Kosten BPK formal so dar:

$$\begin{aligned} \text{BPK} = \sum_{t=1992}^{2003} & \left(\sum_{k=1}^K \text{Be}_{kt}^{(o \rightarrow o)} - \sum_{l=1}^L \text{Le}_{lt}^{(o \rightarrow o)} \right. \\ & + \sum_{m=1}^M \text{Be}_{mt}^{(o \rightarrow w)} - \sum_{n=1}^N \text{Be}_{nt}^{(w \rightarrow o)} \\ & \left. + \sum_{p=1}^P \text{Le}_{pt}^{(o \rightarrow w)} - \sum_{q=1}^Q \text{Le}_{qt}^{(w \rightarrow o)} + \varepsilon_t \right) \end{aligned} \quad (B)$$

wobei der erste Summand mit $\text{Be}_{kt}^{(o \rightarrow o)}$ die Beitrags- und mit $\text{Le}_{lt}^{(o \rightarrow o)}$ die Leistungszahlungen ostdeutscher Individuen k bzw. l im Zuständigkeitsbereich ostdeutscher Versicherungsträger erfasst. Weiterhin gilt, dass $\text{Be}_{mt}^{(o \rightarrow w)}$ den Beitragszahlungen des Ostdeutschen m an einen

⁸ Dabei ist die ehemalige Zugehörigkeit zum Rechtsgebiet der DDR zur Zurechnung und nicht der derzeitige Erwerbs- oder Leistungsort ausschlaggebend. Korrekterweise gehören hierzu auch Kosten für einen gestiegenen Personal-, Material- und sonstigen Verwaltungsaufwand angefallen bei den Rentenversicherungsträgern der alten Bundesländer für die Betreuung ostdeutscher Versicherter und Leistungsempfänger.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

westdeutschen Versicherungsträger, $Be_{nt}^{(w \rightarrow o)}$ den Beitragszahlungen des Westdeutschen n an einen ostdeutschen Versicherungsträger, $Le_{pt}^{(o \rightarrow w)}$ den Leistungen ausgezahlt an den Ostdeutschen p durch einen westdeutschen Versicherungsträger und $Le_{qt}^{(w \rightarrow o)}$ den Leistungen ausgezahlt an den Westdeutschen q durch einen ostdeutschen Versicherungsträger repräsentiert. Wie gehabt entspricht ε_t einem aggregierten Rest zusammengesetzt aus Ausgaben für die SED-Unrechtsbereinigung und Kosten aus der ZV und SV im Jahr t. Addiert wird der gesamte Ausdruck darüber hinaus über den Zeitraum von 1992 bis 2003.

3.3.2. Volkswirtschaftliche Kosten

In Abschnitt 2.1. wurden volkswirtschaftliche Kosten als die Summe der Ausgaben und Opportunitätskosten definiert, die aus staatlicher Aktivität resultieren. Für die Diskussion des Einflusses der Wiedervereinigung auf die GRV liegt die staatliche Aktivität im Prozess der Wiedervereinigung selbst. Dabei gelten betriebswirtschaftliche Kosten als Teilmenge der volkswirtschaftlichen Kosten, wobei erstere auf tatsächlich realisierte Kosten beschränkt bleiben. Im volkswirtschaftlichen Ansatz werden Opportunitätskosten der Wiedervereinigung ergänzt. Der Alternativenvergleich basiert hier, wie in Abschnitt 2.1. erläutert, auf der Konstruktion eines Kontrafaktums zum Status Quo eines wiedervereinten Deutschlands.

Im Weiteren werden vereinfacht zwei Bezugssituationen theoretisch gegeneinander abgegrenzt. Einerseits lässt sich der getrennte Fort-

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

bestand beider deutscher Staaten ohne Wiedervereinigung als weitestgehender kontrafaktischer Fall denken (Fall C). Andererseits hätte sich die Deutsche Einheit für die GRV unter anderen Bedingungen vollziehen können (Fall D).

Entwicklung ohne Wiedervereinigung (Fall C)

Innerhalb dieses Szenarios ist der Saldo einer Kosten-Leistungsrechnung der GRV des Status Quo mit Deutscher Einheit mit dem Saldo bei bundesdeutschem Fortbestand ohne Wiedervereinigung zu vergleichen. Die Differenz stellt die Opportunitätskosten der Wiedervereinigung, d.h. die volkswirtschaftlichen kontrafaktischen Kosten VKK, für die GRV dar:

$$\begin{aligned}
 VKK = & \sum_{t=1992}^{2003} \left[\sum_{r=1}^R Be_{rt}^G - \sum_{s=1}^S Le_{st}^G + \gamma_t \right] \Big|_{\text{Wiedervereinigung}} \\
 & - \sum_{t=1992}^{2003} \left[\sum_{u=1}^U Be_{ut}^{(w \rightarrow w)} - \sum_{v=1}^V Le_{vt}^{(w \rightarrow w)} + \gamma_t \right] \Big|_{\text{keine Wiedervereinigung}}
 \end{aligned}
 \tag{C}$$

Es repräsentieren Be_{rt}^G die Beitragseinnahmen aller Individuen r und analog Le_{st}^G die Leistungsauszahlungen aller Individuen s innerhalb der GRV für Gesamtdeutschland G bedingt auf den Status Quo der tatsächlich realisierten Wiedervereinigung. Hingegen wird im zweiten Teil der Gleichung ermittelt, wie der Einnahmen-Ausgaben-Saldo mit Bezug auf ausschließlich westdeutsche Versicherte sowie Versicherungsträger bedingt auf das Kontrafaktum ohne Wiedervereinigung aussähe. Beitragseinnahmen mit Bezug zu ausschließlich westdeutschen Individuen

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

sowie westdeutschen Versicherungsanstalten spiegelt $Be_{ut}^{(w \rightarrow w)}$ wieder, analog $Le_{vt}^{(w \rightarrow w)}$ die Leistungsauszahlungen. Beide Terme werden über den Zeitraum 1992 bis 2003 aufsummiert. Beide Terme beinhalten als Komponente einen Rest γ_t , der mögliche Abweichungen weiterer Einnahme- und Ausgabekategorien wie bspw. Bundeszuschüssen oder Vermögenserträgen erfasst.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die GRV bewegt, sind durch komplexe Interaktionen geprägt. Dabei beeinflussen die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen und Rentenbezieher ebenso wie die Beitrags- und Leistungshöhe den Haushalt und die Erfolgsrechnung einzelner Träger der GRV.

Die Anzahl der Beitragszahler wird durch die Erwerbsneigung und die Erwerbsbeteiligung der Erwerbsfähigen beeinflusst. Die demographische Entwicklung einer Gesellschaft, geprägt durch die Fertilität, Morbidität und Mortalität, gibt die Zahl der Leistungsempfänger bis zum Renteneintritt historisch vor. Dieselben Einflussfaktoren determinieren die Zahl der Erwerbsfähigen. Neben der Entwicklung des medizinischen Fortschritts sowie des Lebensstandards als Einflussfaktoren auf die Lebenserwartung stellt der Migrationzufluss zu einer Gesellschaft eine letzte Determinante der Zahl der Beitragszahler und Leistungsempfänger dar. Hinzu treten Vorgaben eines Rechtsrahmens, der sich über demokratisch legitimierte Institutionen zu jedem Zeitpunkt ändern lässt. Der Rechtsrahmen beinhaltet die Höhe der einkommensbezogenen Beiträge und Leistungen, welche über die

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

Lohnentwicklung und Anzahl der tatsächlich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen arbeitsmarktabhängig sind.

Der Arbeitsmarkt selbst ist mit Blick auf Erwerbsbeteiligungsquoten und Lohnsetzung in inter-nationale Wirtschaftsverflechtungen eingebunden. Interaktionen existieren durch Arbeitnehmerwanderungen und Produktionsverlagerungen. Im Außenhandel nutzt man komparative Vorteile zur Spezialisierung in der Produktion (bspw. Krugman und Obstfeld, 2000; Siebert, 1994). Variationen der Vorteilssituation bilden durch ihren Einfluss auf die Beschäftigung sowie Einkommen Rückkopplungen auf die Situation der Erwerbsfähigen am Arbeitsmarkt. Zugleich sind Produktionsfaktoren international beziehbar. Preisschwankungen können durch ihren Einfluss auf die Produktionskosten mithin Arbeitsmarktvariablen determinieren.

Wiedervereinigung unter Abweichungen (Fall D)

Reduziert man die zu untersuchenden Variablen und beschränkt sich mithin auf eine Partialanalyse, so kann die Sensitivität der Ergebnisse des Falles C gemindert werden. Die Sensitivität resultierte dort aus dem Umfang der zutreffenden Annahmen aufgrund des komplexen Untersuchungszusammenhangs. Fall C gegenüber gewinnt eine Partialanalyse des Fall D an Realitätsnähe, da die Wiedervereinigung oder auch die Entwicklungen in Osteuropa als Fakt in das Berechnungskonzept integriert sind. Als Betrachtungsgegenstand bieten sich sowohl rechtliche Kriterien der Überleitung also auch systematische Unterschiede im Verhalten der hinzugetretenen Beitragszahler und Rentempfänger sowie Charakteristika des Transformationsprozesses an (Fall D). Der

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Vergleichsmoment, das Kontrafaktum, liegt dann ausschließlich auf dem Einfluss der gewählten Determinanten und stellt sich formal vereinfacht für die volkswirtschaftlichen variiert-kontrafaktischen Kosten VVK so dar:

$$VVK = BPK \Big|_{\text{Status Quo}} - BPK \Big|_{\text{Status Quo Variiert}} \quad (D)$$

Unter der Annahme, die Abweichungen beträfen ausschließlich ostdeutsche Individuen entspricht dies der Differenz aus den tatsächlich realisierten betriebswirtschaftlichen periodisierten Kosten und betriebswirtschaftlichen periodisierten Kosten eines variierten Status Quo.

Einkommensprofile und Beitragszeiten weichen zwischen der ost- wie westdeutschen Population systematisch voneinander ab. Die Einkommensverteilung der DDR war durch einen höheren Grad der Gleichverteilung und deutlich niedrigere Löhne gekennzeichnet (Dathe, 1995, S. 83ff.). Die Erwerbszeiten waren im Lebenszyklus länger und die Erwerbsquoten lagen deutlich über den bundesdeutschen Werten (Ohsmann und Stolz, 2000, S. 274ff.). Dazu trugen zum einen kürzere Ausbildungszeiten und zum anderen eine Kombination aus Vollbeschäftigungspolitik und einem verpflichtenden Recht auf Arbeit bei.

Die Vollbeschäftigungspolitik der DDR ermöglichte es den ostdeutschen Erwerbstätigen weitgehend unterbrechungsfreie Beitragszeiten unabhängig vom Risiko der Arbeitslosigkeit anzusammeln. Andererseits ging die Vollbeschäftigung der Planwirtschaft mit im westdeutschen Vergleich deutlich niedrigeren Löhnen einher. Beide Aspekte, Vollbeschäftigung und Lohnunterschiede, lassen sich kom-

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

biniert als implizite Arbeitslosenversicherung über den individuellen Lebenszyklus modellieren. Die Versicherungsprämie entspräche dann dem Lohnverzicht, der sich im Vergleich zu einem Arbeitsmarkt mit Arbeitslosigkeit ergäbe. Für die Opportunitätsbetrachtung wäre also zu fragen, inwieweit diese individuelle Versicherungsprämie durch die neuen Regelungen zurückgezahlt würde.

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern förderte ein ausgebautes System der Kinderbetreuung, so dass hier, unabhängig vom Familienstatus als alleinerziehende oder verheiratete Mutter, die Abweichungen in den Beitragszeiten zu bundesrepublikanischen Daten am deutlichsten werden (ebd., 2000, S. 276f. u. S. 280).

Der in Ostdeutschland existierende individuelle Bildungsstand wurde von den Anforderungen des Transformationsprozesses überholt (Franz und Steiner, 2000). Die Produktion war durch eine veraltete Ausstattung und einen übermäßigen Einsatz des Faktors Arbeit gekennzeichnet. Der der Vereinigung folgende Zusammenbruch der Absatzmärkte ostdeutscher Güter und der Abbau eines Beschäftigungsüberhangs bewirkten einen erheblichen Anstieg der Arbeitslosenquote. Die derzeitige Generation der Erwerbsfähigen in Ostdeutschland wird aus diesem Grund einen überdurchschnittlichen Anteil an Arbeitslosenzeiten in der Erwerbsbiographie aufweisen. Die Höhe der Arbeitslosenquoten in den neuen Ländern wird neben einem Nachfragemangel im Vergleich zu bundesdeutschen Daten zusätzlich durch einen Angebotseffekt insbesondere der weiblichen Erwerbsfähigen verstärkt (Ragnitz, 2002).

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

In die Deutsche Einheit brachte die ostdeutsche Population eine im Vergleich zu westdeutschen Daten jüngere Bevölkerung ein, da zwischen den siebziger und achtziger Jahren die Geburtenrate in der DDR bei ca. zwei Prozent und damit etwa einen halben Prozentpunkt höher lag (ebd., S. 4f.). Lechner (1999) hat gezeigt, dass der starke Abfall der Geburtenrate nach der Wiedervereinigung nicht gemäß der verbreiteten Meinung auf dem Anstieg individueller wirtschaftlicher Risiken des Transformationsprozesses, sondern auf einer Angleichung an westdeutsches Fertilitätsverhalten basiert. Damit wird das potentielle Gegenargument entkräftet, der Rückgang der Geburtenrate kehre den demographischen Effekt der ostdeutschen Bevölkerung um. Wie Von Weizsäcker (1993) gezeigt hat, existiert in Gegenwart einer umlagefinanzierten Rentenversicherung eine „Koppelung fiskalischer an demographische Größen“ (ebd., S. 91). Durch den relativ geringen Anteil von einem Fünftel der ostdeutschen an der gesamtdeutschen Bevölkerung ist vorab zugleich ein nur geringfügiger Einfluss dieses demographischen Unterschieds auf die Finanzsituation der zusammengeführten GRV zu vermuten.

Zu beachten ist bei einem solchen Ansatz, dass die Kosten und Leistungen sich nicht nur in den neuen Bundesländern realisieren. So hat die Binnenmigration zwischen 1989 und 2001 zu einem Nettozufluss von ca. 1,3 Millionen Personen, d.h. ca. 7,5 Prozent der Wohnbevölkerung, aus den neuen Ländern in die alten Länder geführt (Brücker und Trübswetter, 2004, S. 2). Die Wanderungen werden von Brücker und Trübswetter (2004) mit relativen Einkommensvorteilen und besseren Arbeitsmarktchancen begründet. Einkommensvorteile ergeben sich

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

hierbei insbesondere zu Beginn der Wiedervereinigung für Personen des oberen Endes der Einkommensverteilung, da die Einkommensverteilung zulasten dieser Personen in der DDR stärker nivelliert war. Die Migrationswahrscheinlichkeit ist höher, je jünger, familiär ungebundener und je höher qualifiziert eine Person ist. Daraus lässt sich ableiten, dass dieser „brain drain“ (ebd., S. 2) positive Effekte durch Erwerbstätigkeit und Verteilung der Erwerbseinkommen auf die Haushaltssituation der Rentenversicherungsträger West hat. Einen solchen Einfluss zu vernachlässigen, könnte die Schätzung der volkswirtschaftlichen Kosten verzerren.

Folglich sind zur Beurteilung der Kostenlastverteilung diese mit den Unterschieden der Einnahmeseite gegenüberzustellen. Variationen der Einnahmeseite sind zum einen gesonderte und aufgestockte Bundeszuschüsse, die vom Steuerzahler getragen werden, sowie zum anderen Einnahmeffekte aus bspw. erhöhten Erwerbsbeteiligungen und Vereinigungsboom.

Eine weitere Opportunität ergibt sich durch eine Variation des Rechtsrahmens, die durch eine unmittelbare Überleitung der Bestandsrenten und Neuzugänge zum 3.10.1990 oder eine Beibehaltung der nach DDR-Recht geltenden Höhe der Renten über einen über den 1.1.1992 hinausgehenden Zeitraum konstruierbar ist. Durch ein höhere Flexibilität im Renteneintrittsalter sowie die geringere Minderung der Rentenanprüche bei Mehrfachbezug nach Bundesrecht ist zu erwarten, dass die Verschiebung der Rentenüberleitung auf den 1.1.1992 in der Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1991 zu einem geminderten Ausgabenvolumen

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

führte. Daraus ergibt sich eine Ersparnis für die GRV, die von den ostdeutschen Rentnern getragen wurde.

Betriebswirtschaftliche sachzielbezogene Kosten erfassen demgegenüber die Abweichung der Renten, sofern die alte nach DDR-Recht ermittelte Rente den nach Bundesrecht berechneten Betrag übersteigt. Ebenso denkbar ist ein Differenzbetrag, der aus dem Überschreiten der alten ostdeutschen Rente durch die neue, bundesdeutsche Rente resultiert. Diese Beträge ergäben Opportunitätskosten, wenn der Status Quo der Wiedervereinigung um die rechtliche Variation der Beibehaltung der nach DDR-Recht geltenden Rentenhöhe betrachtet würde. Kern der umlagefinanzierten deutschen Rentenversicherung ist es nicht, eine absolute Äquivalenz von individuell geleisteten Beiträgen und daraus empfangenen Leistungen zu gewähren. Stattdessen ist es das Ziel, einer relativen Äquivalenz mit Blick auf die individuelle Position innerhalb der Einkommensverteilung gerecht zu werden. Der Überleitung der Renten liegt weiter das Ziel der Vereinheitlichung des geltenden Rechts als Ausdruck der Deutschen Wiedervereinigung zugrunde. Juristisch wird daher eine Gestaltung eines bundesdeutschen Rechtsrahmens, nach dem ostdeutschen Rentnern die geringere ostdeutsche Rente zu zahlen sei, unmöglich. Aus dieser Begründung heraus wird die Betrachtung der Differenz, die sich aus einer höher liegenden neuen Rente im Vergleich zur nach DDR-Recht berechneten Rente ergibt, zum Gegenstand politischer Zielbestimmungen.

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

3.3.3. Volkswirtschaftliche Transfers

Eine Gleichsetzung wiedervereinigungsbedingter Kosten mit Transferleistungen ist wie in Kapitel 2.1 gezeigt nicht möglich. Die Haushaltsituation eines Versicherungsträgers ist von der Zahl und der Struktur der Beitragszahler und Leistungsempfänger abhängig. Einerseits bewirken abweichende Alterslastenquotienten, Einkommensverteilungen der Beitragszahler, Erwerbsverhalten und –biographien, Migrationströme sowie das Pendlerverhalten bei identischem Beitrags- und Leistungsrecht eine Heterogenität in der finanziellen Ausstattung der Rentenversicherungsträger. Andererseits sind regionalbedingten Transferabhängigkeiten ebenso nach Nord- und Südträgern wie nach Ost- und Westträgern differenziert ermittelbar und zugleich „systematische Konsequenz des Umlageverfahrens“ (Rürup, 2004, S. 590). Ein Haushaltsdefizit eines ostdeutschen Rentenversicherungsträgers signalisiert damit allein keine wiedervereinigungsbedingten Kosten für den gesamtdeutschen Finanzverbund aller gesetzlichen Rentenversicherer. Rechtlich gilt darüber hinaus, dass die Notwendigkeit zur Konnexität, d.h. Verknüpfung, von Einnahmen und Ausgaben nach dem Non-Affektationsprinzip für Teilregionen ausgeschlossen ist (Döring, 2004; Ragnitz, 2000, S. 18). Volkswirtschaftliche Transfers finden sich in der GRV zum einen in der Übertragung von Finanzmitteln innerhalb des Finanzverbunds (Fall E) und zum weiteren im umverteilungsorientierten Zugeständnis nicht-beitragsbezogener Rentenansprüche (Fall F).

Volkswirtschaftliche Transfers des Finanzverbundes (Fall E)

Der Finanzverbund der GRV wurde zur Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse 1992 gemäß dem Auftrag des Grundgesetzes

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

geschaffen. Im Rahmen des Finanzverbundes geleistete Finanzmittelübertragungen zur Deckung von Haushaltsdefiziten einzelner Landesversicherungsträger können als staatlich verfügte Reallokation der Einkommen ohne die Erwartung einer kausal verknüpften Gegenleistung aufgefasst und folglich als volkswirtschaftliche finanzverbundsbedingte Transfers VFT bezeichnet werden (Fall E):

$$VFT = \sum_{t=1992}^{2003} \sum_{o=1}^O De_{ot} + Tr_{ot}$$

wobei De_o das Haushaltsdefizit und Tr_o die empfangene Transferzahlung aus dem Finanzverbund symbolisiert. Addiert wird über die ostdeutschen Versicherungsträger o sowie den Zeitraum t 1992 bis 2003.

Volkswirtschaftliche Transfers der Umverteilung (Fall F)

Alternativ lassen sich Transfers innerhalb der GRV unter Fokussierung auf die rechtlich vorgegebene, systemimmanente Umverteilung quantifizieren. Es interessiert hier, ob sich durch die Wiedervereinigung ein zuvor etablierter Verteilungsmechanismus verändert hat (Fall F).

Die Umverteilung innerhalb der GRV basiert intergenerativ auf der Dynamisierung der Renten und intragenerativ auf der Abweichung vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz, zum Beispiel durch die Vergabe von Entgeltpunkten für beitragsfreie Anrechnungszeiten. Die individuelle monatliche Rentenhöhe ergibt sich aus dem Produkt des Rentenartfaktors, der Summe der Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert. Zur Rentenberechnung werden Versicherten Entgeltpunkte gemäß der Rela-

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

tion ihres tatsächlichen, sozialversicherten Einkommens zum Durchschnittsverdienst gut geschrieben. Ein Entgeltpunkt entspricht einem ein Jahr lang durchgängig erzielten sozialversicherten Durchschnittseinkommen.

Die Überleitung der SPV und FZR in die bundesdeutsche GRV diene der Rechtsvereinheitlichung im erweiterten Staatsgebiet. Aus politischen Gründen hat man, wie in Abschnitt 2.3. besprochen, zwar die Formel zur Berechnung der monatlichen Rentenhöhe einheitlich gewählt, jedoch die einzelnen Variablen auf eine getrennte Basis bezogen. Folglich werden Entgeltpunkte nach dem Inlandskonzept gemäß dem ost- bzw. westdeutschen Durchschnittseinkommen vergeben.

Betrachtet man den deutlichen Lohnabstand zwischen den alten und neuen Ländern und berücksichtigt zugleich den geringen Bevölkerungsanteil der Ostdeutschen, so lässt sich schlussfolgern, dass ein gemeinsames Durchschnittseinkommen zwischen den getrennten Werten jedoch näher am höheren, westdeutschen Durchschnitt liegt. Daraus ergibt sich, dass die getrennte Basis den Wert bzw. Preis eines Entgeltpunktes in den alten Ländern geringfügig relativ zum gemeinsamen Wert anhebt. Im Umkehrschluss wird der Wert bzw. Preis eines Entgeltpunktes in den neuen Ländern relativ zum gemeinsamen Wert deutlich stärker herabgesetzt. Da also bereits für ein geringes Einkommen ein Entgeltpunkt (Ost) erzielt werden kann, wird dies als eine Höherbewertung zugunsten der in Ostdeutschland erzielten Erwerbszeiten verstanden. Rürup (2004, S. 590) bezeichnet diese Leistungen als „nicht beitragservorben[e]“. Damit basiert ein umverteilungsorientierter Transfer auf dieser getrennten Vergabe von Entgeltpunkten.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Der getrennten Skala zur Vergabe der Entgeltpunkten stehen jedoch getrennt ermittelte aktuelle Rentenwerte⁹ gegenüber, welche zugleich die zweite Komponente des umverteilungsorientierten Transfers bildet. Hervorzuheben ist, dass der Höherbewertung der Entgeltpunkte ein niedrigerer aktueller Rentenwert für die neuen Bundesländer entspricht. Insofern ist zwar aus der getrennten Vergabe von Entgeltpunkten ein West-Ost-Transfer zu vermuten, jedoch in seiner Höhe durch den Einfluss der aktuellen Rentenwerte unklar. Theoretisch wäre eine Umkehr der Transferrichtung von Ost nach West nicht ausgeschlossen.

Diese Trennung in der Rentenberechnung für Ansprüche aus in den neuen und alten Bundesländern erzielten Erwerbszeiten könnte eine west-ost-regionale Umverteilung hervorrufen. Aus der Budgetrestriktion der Rentenversicherung ergibt sich für den Finanzverbund folgende ausgabenorientierte Identität¹⁰:

⁹ *Tabelle A1 im Anhang gibt einen Überblick über die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte.*

¹⁰ *Dem liegt eine vereinfachende Annahme zugrunde, wonach sich die Regeln zur Ermittlung der Einnahmen der Rentenversicherungsträger nicht nach Ost und West unterscheiden. Korrekt bedeutet dies, dass sowohl die Beitragseinnahmen als auch Bundeszuschüsse u.ä. nach identischen Regeln ermittelt werden.*

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

$$\sum_{t=1992}^{2003} \left(\sum_{x=1}^X EP_{xt}^G * RF_{xt} * aRw_t^G \right) =$$

$$\sum_{t=1992}^{2003} \left(\sum_{y=1}^Y EP_{yt}^O * RF_{yt} * aRw_t^O + \sum_{z=1}^Z EP_{zt}^W * RF_{zt} * aRw_t^W \right)$$

wobei EP_{xt}^G die gesamtdeutsch ermittelten Entgeltpunkte, aRw_t^G ein gesamtdeutscher aktueller Rentenwert und RF_{xt} der Rentenartfaktor für alle zum Zeitpunkt t in Deutschland Rentenleistungen beziehenden Individuen x; EP_{yt}^O die ostdeutsch ermittelten Entgeltpunkte, aRw_t^O der ostdeutsche aktuelle Rentenwert und RF_{yt} der Rentenartfaktor für alle zum Zeitpunkt t in Ostdeutschland rentenbeziehenden Individuen y sowie EP_{zt}^W die westdeutsch ermittelten Entgeltpunkte, aRw_t^W der westdeutsche aktuelle Rentenwert und RF_{zt} der Rentenartfaktor für alle zum Zeitpunkt t in Westdeutschland rentenbeziehende Individuen z darstellt. Dabei gilt, dass X als Anzahl aller in Deutschland rentenbeziehenden Individuen der Summe der Anzahl Y aller ostdeutschen und Z aller westdeutschen Rentenbezieher entspricht.

Zur Ermittlung eines Transfers ist es hier von Bedeutung, nicht dem in der Literatur verbreiteten Fehler einer falsch gewählten Bezugs- und Vergleichsbasis zu folgen. In den meisten Veröffentlichungen wird zur getrennten Rentenberechnung ausführlich das Verhältnis der in Ostdeutschland erzielten Entgeltpunkte zum westdeutschen Durchschnittseinkommen dargelegt. Anhand eines Beispiels wird gezeigt, um wie

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

viel geringer die Zahl der Entgeltpunkte für ostdeutsche Erwerbszeiten tatsächlich läge, würde das westdeutsche Durchschnittseinkommen angesetzt werden. Während einerseits diese Erörterungen einen klaren Hinweis auf den in Ostdeutschland geringeren aktuellen Rentenwert vermissen lassen, wird andererseits die mit dem Beispiel hinterfragte Trennung der Skalen zugleich durch den Bezug auf das westdeutsche Durchschnittseinkommen aufrecht erhalten. Wird jedoch gerade mit der Beispielrechnung der Standpunkt vertreten, dass in einem einheitlichen Staatsgebiet ein einheitliches Recht gelten solle, so ist eben genau eine gemeinsame Skala durch Einbeziehung des gesamten Staatsgebietes zu ermitteln. Damit ist die Berechnung der Entgeltpunkte auf Basis eines westdeutschen Durchschnittseinkommens fehlerhaft, wenn der gesamtdeutsche Durchschnitt der Einkommen von diesem abweicht.

Durch Umformung der obigen Identität ergibt sich dann die Formel für volkswirtschaftliche rentenformelbedingte west-ost-orientierte¹¹ Transfers $VRT_{(W \rightarrow O)}$ als:

¹¹ Analog gilt für den ost-west-orientierten rentenformelbedingten Transfer:

$$VRT_{(O \rightarrow W)} = \sum_{t=1992}^{2003} \left(\sum_{z=1}^Z EP_{zt}^G * RF_{zt} * aRw_t^G - \sum_{z=1}^Z EP_{zt}^W * RF_{zt} * aRw_t^W \right)$$

Unter der Annahme identischer Einnahmebedingungen lautet die Budgetrestriktion dann: $VRT_w = VRT_o$.

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

$$VRT_{(W \rightarrow O)} = \sum_{t=1992}^{2003} \left(\sum_{y=1}^Y EP_{yt}^G * RF_{yt} * aRw_t^G - \sum_{y=1}^Y EP_{yt}^O * RF_{yt} * aRw_t^O \right)$$

(F)

so dass sich die Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten ostdeutschen und einer fiktiven auf gesamtdeutscher Basis berechneten Rente aufaddiert für alle ostdeutschen Individuen y über den Zeitraum t von 1992 bis 2003 ergibt.

Die Verwendung des Begriffs West-Ost-Transfer kann leicht missgedeutet werden. Es handelt sich hier nicht um einen Transfer von Westdeutschen an Ostdeutsche, sondern von Leistungsansprüchen aus in Westdeutschland erbrachten Erwerbszeiten an Leistungsansprüche aus in Ostdeutschland erzielten Erwerbszeiten. Regionale Migration führt dazu, dass ehemals Westdeutsche in den neuen Bundesländern erwerbstätig sind sowie Ostdeutsche in den Alten. Ausschließlich für Renteneintritte vor 1989 ist eine Identität von Erwerbssort und Herkunft der Rentenbezieher gegeben.

3.4. Zusammenfassung der Konzepte

Tabelle 2 fasst die Quellen wiedervereinigungsspezifischer Kosten und Transfers in der GRV zusammen. Es sticht hervor, dass keine grundsätzliche Synonymie von Kosten und Transfers weder in Bezug auf den Definitionshintergrund noch auf das Erklärungsziel besteht. Unter-

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

scheiden lassen sich im Wesentlichen drei Konzepte mit je zwei Unterfällen.

Betriebswirtschaftliche Kosten sind sachziel- (A) und periodenbezogen (B) erfassbar. Fall (A) erfordert zur Identifikation von Sonderkosten Kenntnisse des ostdeutschen Versicherungssystems und der Rechtsüberleitung. Fall (B) repräsentiert einen um den Einfluss deutsch-deutscher Migration bereinigten über die neuen Landesversicherungsanstalten aufsummierten Haushaltssaldo. Da betriebswirtschaftliche Kosten tatsächlich realisiert sind, ist ihre Ermittlung nur geringfügig mit Ungenauigkeiten behaftet.

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

Tabelle 2: Kosten und Transfers in der GRV

Begriff	Definition	Anwendung	Erklärungsziel
Betriebswirt. Kosten u. Transfers	Summe aller Ausgaben einer Kosten-Erfolgs-Rechnung einer öffentlichen Institution Synonymie betriebswirt. Kosten u. Transfers	(A) Kostenart/-stelle: Sonderleistungen der erstattungsfähigen einigungsbedingten Leistungen nach § 291c SGB VI (B) Zeitraumbezug: tatsächlich angefallene Kosten- und Erlösvariationen	(A) tatsächlich realisierte vereinigungsbedingte Kosten und Leistungen (B) Einfluss auf Liquidität und Erfolg
Volkswirt. Kosten	Summe aller durch staatliche Aktivität verursachten Ausgaben und Opportunitätskosten	(C) Vergleichssituation ohne Wiedervereinigung (D) Vergleichssituation mit identischen Präferenzen, Demographischer Effekt, Binnenmigration u.ä.	(C) Opportunitätskosten der Wiedervereinigung (D) Opportunitätskosten abweichender Charakteristika
Volkswirt. Transfers	öffentliche Zahlungsströme zum	(E) Zahlungsströme zum Haushaltsausgleich im Rahmen des Finanzverbundes	(E) Einzahlungs-/Auszahlungsströme, Kassenbestand

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Zweck der Umverteilung und ohne Erwartung einer Gegenleistung	(F) Variation existierender systemimmanenter inter- und intragenerativer Umverteilung	(F) Umverteilungsbedingte Opportunitätskosten
---	---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Das Spektrum volkswirtschaftlicher Kosten reicht von der Simulation eines getrennten Fortbestands beider deutscher Staaten (C) bis zur Identifikation von aus abweichenden Charakteristika herrührenden Kostenabweichungen (D).

Für einen Vergleich der tatsächlichen Finanzsituation der GRV mit dem Kontrafaktum einer getrennten Fortexistenz beider deutscher Staaten bedürfte es einer Simulation der Entwicklung der im Abschnitt 2.3.2 genannten Vielzahl von Einflussfaktoren für den Betrachtungszeitraum. Aufgrund der Komplexität der Simulation wäre auf Annahmen über die Entwicklungen zurückzugreifen. Offen bleibt bspw. welchen Umfang Handelsbeziehungen zwischen beiden deutschen Staaten erreicht hätten und inwieweit dies zur Erzeugung des Vereinigungsbooms genügt hätte. Der Umfang von Arbeitnehmerwanderungen und Produktionsverlagerungen zugunsten der neuen Länder sowie der Einfluss auf Löhne und Erwerbsquoten in Westdeutschland bliebe Spekulation. Es erscheint auch fraglich, inwieweit die Rentenreform 1992 zur Inkorpora-

3. Kosten und Transfers durch die Wiedervereinigung

tion des demographischen Wandels in die GRV genügt hätte (Schmähl, 1990).

Um diese beiden Konzepte der Opportunitätskosten quantitativ umzusetzen, müssen viele Annahmen über hypothetische Alternativen getroffen werden. Diese haben unweigerlich den Mangel hoher Restriktivität. Daher wird davon abgesehen, eine aufwendige, mit hoher Unsicherheit behaftete Berechnung durchzuführen.

Der Beschreibung in Abschnitt 3.3.3 folgend können die Übertragungen im Rahmen des Finanzverbundes als Höhe des volkswirtschaftlicher Transfers (E) interpretiert werden. Dieser wird im folgenden Abschnitt 4 quantifiziert. Alternativ beinhaltet die Variation der der Rentenversicherung immanenten Umverteilungen ein weiteres quantifizierbares Konzept (F). Hierfür ist die Trennung in ost- und westdeutsche Entgeltpunkte sowie aktuelle Rentenwerte von Bedeutung. Eine mikroökonomische Ceteris-Paribus-Analyse der Rentenberechnung veranschaulicht den Einfluss der einzelnen Determinanten und ihrer abweichenden Berechnungsbasen.

4. Ergebnisse

Die Präsentation der Ergebnisse folgt der Struktur des Abschnitts 3.3. Wie eben begründet, werden die Fälle C und D nicht quantifiziert. Einen ersten Eindruck über die Dimensionen vermittelt jedoch die für die rentenformelbedingten Transfers dargestellte, vereinfachte Mikroanalyse.

Das Ziel politisch motivierte, übermäßige Leistungen abzubauen (Andel, 1993, S. 71f.), führte für die ZV und SV in einem umfangreichen Maße zu einer gerichtlichen Rechtssetzung, die noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Bei einem Gesamtbestand von ca. 3,8 Mio. ost-deutschen Rentnern (Stephan, 1999, S. 548) zum Zeitpunkt der Überleitung fällt der Anteil der ca. 320.000 Leistungsempfänger des ersten Halbjahres 1990 der ZV und SV gering aus (Andel, 1993, S. 80f.). Da zugleich weitere Daten nur bedingt verfügbar sind, werden Ergebnisse die ZV und SV betreffend in der weiteren Analyse nicht gesondert ausgewiesen.

4.1. Betriebswirtschaftliche Kosten

4.1.1. Betriebswirtschaftliche sachzielbezogene Kosten (Fall A)

Der Sachzielbezug betriebswirtschaftlicher Kosten wurde in den vorangegangenen Kapiteln in der Wiedervereinigung als Ursache für das

4. Ergebnisse

Auftreten neuer Kostenarten definiert. Das Erklärungsziel dieser Arbeit, die Kosten der Wiedervereinigung für die GRV zu ermitteln, beschränkt die Quantifizierung weiter auf Kostenarten, die beitragsfinanziert und nicht vom Bund erstattet werden. Nach Betrachtung des Überleitungsrechts fallen hier runter vertrauensgeschützte Leistungen wie die Auffüllbeträge, Renten- und Übergangszuschläge. Sozialzuschläge sowie das Altersübergangsgelder werden seit Beginn ihrer Zahlung nicht aus Beiträgen der GRV finanziert. Mehraufwendungen für SED-Unrechtsbereinigungen werden teilweise erstattet.

Informationen über tatsächlich realisierte Ausgaben der GRV werden in den Statistiken beim Verband der deutschen Rentenversicherer (VDR) erfasst. Tabelle 3 bildet Daten über durchschnittliche monatliche Auffüllbeträge und Rentenzuschläge der bestandsgeschützten Renten sowie Angaben über die zugehörigen Fallzahlen im Zeitraum 1992 bis 2001 ab.

Nach der Umwertung des Rentenbestands zum 1.1.1992 erhielten etwa Zweidrittel der 3,8 Mio. ostdeutschen Rentner einen Auffüllbetrag. Tabelle 3 verdeutlicht, dass sowohl die Fallzahlen als auch die durchschnittlichen Zahlbeträge im Zeitablauf stark rückläufig sind. Übersteigen Rentenansprüchen in ihrer Höhe dynamisiert und aufgrund von Abschmelzungen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge die Höhe der alten DDR-Rente so mindert dies den durchschnittlichen Zahlbetrag und die Fallzahlen. Ergänzend entfallen Rentenansprüche aufgrund des Todes von Rentenbeziehern, welches ebenso beide Größen mindert.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Durch Multiplikation mit dem Faktor zwölf können die monatlichen Ausgaben auf Jahresbeträge hochgerechnet werden. Die tatsächlichen Zahlbeträge werden dabei überschätzt. Der Fehler resultiert aus der impliziten Annahme konstanter Fallzahlen über den Zeitraum von Stichtag zu Stichtag, wenn – wie hier – das Produkt der durchschnittlichen Auffüllbeträge multipliziert mit den stichtagsbezogenen Fallzahlen für die folgenden zwölf Monate angesetzt wird. Analog ergibt sich eine Abweichung nach unten, wenn man die rückläufigen stichtagsbezogenen Fallzahlen für zurückliegende Monate ansetzt. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Daten vom 1.1.1992 bis 31.12.97 eine obere und unter Verwendung der Daten vom 31.12.1992 bis 31.12.98 eine untere Grenze der tatsächlich im Zeitraum angefallenen Ausgaben.

4. Ergebnisse

Tabelle 3: Rentenbestand, Fälle mit Auffüllbeträgen/Rentenzuschlägen

Jahr	Anzahl	Durchschnittlicher Auffüllbetrag,	Monatsvolumen,
01.01.92	2.489.768	241,55 (123,50)	601,41 (307,50)
31.12.92	2.351.048	237,37 (121,37)	558,07 (285,34)
30.12.93	2.352.188	236,64 (120,99)	556,62 (284,60)
31.12.94	2.253.103	234,35 (119,82)	528,01 (269,97)
31.12.95	2.082.633	229,48 (117,33)	477,92 (244,36)
31.12.96	1.868.750	201,35 (102,95)	376,27 (192,38)
31.12.97	1.705.008	171,89 (87,89)	293,07 (149,84)
31.12.98	1.548.210	158,24(80,91)	244,99 (125,26)
31.12.99	1.355.654	132,96 (67,98)	180,25 (92,16)
31.12.00	1.185.256	132,09 (67,54)	156,56 (80,05)
31.12.01	842.262	146,82 (75,07)	123,66 (63,23)

Quelle: VDR Statistik Rentenbestand, versch. Jahrgänge, Basistabelle 3.00 G, Euro-Beträge ergänzt; Beachte: Ohne Renten nach Art. 2 RÜG, Nullrenten und ohne reine KLG-Leistung

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Tabelle 4: Obergrenze der Auffüllbeträge

Stichtag	Beitrags- satz in %	Auffüll- betrag in Mio. €/Jahr	Beitrags- einnahmen in Mio. €/Jahr	Anteil an Beitrags- einnahmen in %	Gesamtein- nahmen in Mio. €/Jahr	Anteil an Gesamt- einnahmen in %	Prozentpunkte d. Beitrags- satzes
01.01.1992	17,7	3689,95	117359	0,0314	150268	0,0246	0,43
31.12.1992	17,5	3424,04	120559	0,0284	155418	0,0220	0,39
30.12.1993	19,2	3415,14	132938	0,0257	171598	0,0199	0,38
31.12.1994	18,6	3239,61	139921	0,0232	179303	0,0181	0,34
31.12.1995	19,2	2932,28	146160	0,0201	188014	0,0156	0,30
31.12.1996	20,3	2308,61	153658	0,0150	197240	0,0117	0,24
31.12.1997	20,3	1798,13	153763	0,0117	204286	0,0088	0,18
92-98	19,0	20807,76	964358	0,0216	1246127	0,0167	0,32

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Tabelle 2 sowie weiteren Daten des VDR (2004, S. 222 und S. 243)

Beachte: Gesamtzahl ermittelt unter Berücksichtigung der stichtagsbezogenen Fallzahlen für zwölf Folgemonat

4. Ergebnisse

Aus Tabelle 4 lassen sich die angefallenen Ausgaben für Auffüllbeträge und Rentenzuschläge mit einer Obergrenze von 20,8 Mrd. € beziffern. Unter Einbeziehung der Relation der Gesamteinnahmen der GRV zum Beitragssatz erhält man für jedes Jahr den Anteil der Ausgaben für Auffüllbeträge an den Beitragssätzen in Prozentpunkten. Hält man die realisierten Bundeszuschüsse und weiterer Einnahmearten der GRV für den Zeitraum 1992 bis 1998 konstant, lässt sich analog der Anteil der Auffüllbeträge bezogen auf die Beitragseinnahmen ermitteln. Da die Bezugsbasis hier verringert ist, ergeben sich höhere Anteilswerte. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 zusammengefasst. Die Untergrenze der Ausgaben für Auffüllbeträge und Rentenzuschläge, wie in Tabelle 5 abzulesen, lag von 1992 bis 1998 bei 18,6 Mrd. €

Es ist aus beiden Tabellen ersichtlich, dass der maximale Anteil bezogen auf die geringere Basis der Beitragseinnahmen bei unter einem halben Prozentpunkt im Jahr 1992 lag. Durch erfolgte Rentenanpassungen, seit 1996 vorgenommene Abschmelzungen von Auffüllbeträgen sowie Todesfälle sinken die Ausgaben für Auffüllbeträge stetig, so dass 1998 nur noch zwischen 0,15 und 0,18 Prozentpunkte des Beitragssatzes für die Deckung dieser spezifischen Kosten benötigt wurden. Seit 1999 werden die Ausgaben vom Bund erstattet. Über den gesamten Zeitraum von 1992 bis 1998 lagen die betriebswirtschaftlichen sachzielbezogenen Kosten der Wiedervereinigung für die GRV zwischen 18,6 und 20,8 Mrd. € und damit bei durchschnittlich ca. 0,28 bis 0,32 Prozentpunkten des Beitragssatzes.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

4.1.2. Betriebswirtschaftliche periodisierte Kosten (Fall B)

In Abschnitt 3.3.1. wurden betriebswirtschaftliche periodisierte Kosten als die seit der Wiedervereinigung beobachtbaren Kostenvariationen bedingt auf ostdeutsche Staatsbürger definiert. Mithin bedarf es einer Kosten-Leistungsrechnung bezogen auf ostdeutsche Staatsbürger.

Der Großteil der ostdeutschen Bürger ist in den neuen Bundesländern beheimatet, so dass die Summe der Haushaltssaldi der ostdeutschen Versicherungsträger als Berechnungsbasis herangezogen werden kann. Hinzu kommen Übertragungen des Finanzverbundes, die von den westdeutschen Versicherungsträgern geleistet werden. Daten zu den Haushaltssaldi und Übertragungen finden sich in den Statistiken des VDR (VDR, 2004, S. 222). Beide Komponenten zusammengefasst ergeben zugleich die volkswirtschaftlichen finanzverbundsbedingten Transfers nach

4. Ergebnisse

Tabelle 5: Untergrenze der Auffüllbeträge

Stichtag	Beitrags- satz in %	Auffüll- betrag in Mio. €/Jahr	Beitrags- einnahmen in Mio. €/Jahr	Anteil an Beitrags- einnahmen in %	Gesamtein- nahmen in Mio. €/Jahr	Anteil an Gesamt- einnahmen in %	Prozent- punkte d. Beitrags- satzes
31.12.1992	17,7	3424,04	117359	0,0292	150268	0,0228	0,40
30.12.1993	17,5	3415,14	120559	0,0283	155418	0,0220	0,38
31.12.1994	19,2	3239,61	132938	0,0244	171598	0,0189	0,36
31.12.1995	18,6	2932,28	139921	0,0210	179303	0,0164	0,30
31.12.1996	19,2	2308,61	146160	0,0158	188014	0,0123	0,24
31.12.1997	20,3	1798,13	153658	0,0117	197240	0,0091	0,19
31.12.1998	20,3	1503,14	153763	0,0098	204286	0,0074	0,15
92-98	19,0	18620,94	964358	0,0193	1246127	0,0149	0,28

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Tabelle 2 sowie weiteren Daten des VDR (2004, S. 222 und S. 243)

Beachte: Gesamtzahl ermittelt unter Berücksichtigung der stichtagsbezogenen Fallzahlen für zwölf zurückliegende Monate.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Fall (E). Die Summe dieser beiden Aggregate ist jedoch, wie in Abschnitt 3.3.2. erläutert, um den Einfluss regionaler Migration zu bereinigen. Als regionale Migration sind hier Personen von Interesse, die einen Wohnortwechsel zwischen den alten und neuen Bundesländern vorgenommen haben. Ein Wohnortwechsel gilt als beobachtbares Signal für einen Arbeitgeberwechsel, dessen regionaler Standort ausschlaggebend für die Zuordnung zu einem Versicherungsträger ist. Zugleich sind Personen zu erfassen, für die ein Arbeitgeberwechsel zum Berufspendeln zwischen den alten und neuen Bundesländern führte.

Da Daten über den Einfluss der Migration auf die Finanzlage der Versicherungsträger nicht in öffentlichen Statistiken verfügbar sind, wird eine Schätzung anhand des sozio-ökonomischen Panels (SOEP) des DIW herangezogen.

Das SOEP ist ein anonymisierter Mikro-Datensatz mit personen- sowie haushaltsbezogenen Informationen über soziologische und ökonomische Charakteristika. Erhoben werden die Daten in den alten Bundesländern seit 1984, in den Neuen seit 1990 einmal jährlich durch standardisierte Interviews, wobei die Stichprobe zufällig gezogen wurde. Ein Ausfall von Personen der Stichproben im Zeitablauf wird durch Ergänzungsstichproben korrigiert. Für die vorliegende Untersuchung wurden die Wellen von 1992 bis 2003 herangezogen. Für jedes Jahr wurde der Anteil der Befragungspersonen, die von den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt verzogen sind ermittelt. Dazu

4. Ergebnisse

gezählt wurden Berufspendler, da der Erwerbort nicht der Wohnort für die Zugehörigkeit zu einem Versicherungsträger ausschlaggebend ist. Für diese Personen wurden anhand ihrer Arbeitseinkommen ihre Beitragszahlung an die GRV kalkuliert und für Gesamtdeutschland hochgerechnet.

Für die aus der Stichprobe hervorgehenden ebenfalls verzogenen Leistungsempfänger waren die Fallzahlen sehr gering. Da ältere Menschen zumeist durch einen stärkeren Heimat- und Familienbezug eine geringere Mobilität aufweisen, erscheint dieses Ergebnis jedoch plausibel. Folglich können Ausgaben der Versicherungsträger für diese Rentenleistungen als vernachlässigbar gering betrachtet werden.

Die Ergebnisse der Schätzung lassen sich in Tabelle 6 ablesen. Es zeigt sich, dass die durchschnittliche Beitragsleistung eines nach Ostdeutschland verzogenen Westdeutschen größer ist als die eines aus den neuen Ländern in das alte Bundesgebiet Verzogenen. Da jedoch die Fallzahlen von Ost nach West gewanderter Personen deutlich die Wanderungen in entgegengesetzter Richtung überwiegen, ergibt sich eine jährliche Nettoleistung ehemals Ostdeutscher an die Versicherungsträger der alten Länder. Dieser Saldo variiert auf Basis der SOEP-Daten zwischen einem Minimum von 360 Mio. € im Jahr 1998 und einem Maximum von 2,86 Mrd. € im Jahr 2002.

Zusammengefasst über den Betrachtungszeitraum von 1992 bis 2003 ergibt sich damit eine Nettoleistung ostdeutscher Erwerbstätiger zugunsten der westdeutschen Versicherungsträger von etwas mehr als 18 Mrd. € Mindert man die volkswirtschaftlichen Transfers des Falles

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

(E) in Höhe von 107,8 Mrd. € um diesen Saldo, so erhält man die um ca. 20 Prozent geringer ausfallenden betriebswirtschaftlichen periodisierten Kosten in Höhe von 89,5 Mrd. €

4. Ergebnisse

Tabelle 6: Beitragsleistungen nach Binnenmigration

Jahr	Von Ostdeutschen an west- deutsche RVT (1) in € Monat	Von Westdeutschen an ostdeut- sche RVT (2) in € Monat	Von Ostdeutschen an westdeut- sche RVT (3) in Mio. € Jahr	Von Westdeutschen an ost- deutsche RVT (4) in Mio. € Jahr	Betragsaldo in (3)-(4)
1992	294,93	X	1740	X	1740
1993	317,13	412,10	2030	911	1119
1994	359,02	509,81	2300	1240	1060
1995	371,13	491,27	2870	984	1886
1996	391,45	570,74	3180	885	2295
1997	396,21	605,32	3450	1430	2020
1998	410,08	542,61	2790	2430	360
1999	417,81	629,60	2950	1100	1850
2000	393,30	511,62	1940	921	1019
2001	398,86	518,69	1940	839	1101
2002	410,83	563,69	3320	464	2856
2003	445,52	597,54	2560	1590	970
92-03			31070	12794	18276

Quelle: Eigene Berechnungen anhand des SOEP

Bemerkung: RVT = Rentenversicherungsträger. X markiert Fälle, deren Quantifizierung wegen niedriger Fallzahlen nicht möglich war.

4.2. Volkswirtschaftliche Transfers

Volkswirtschaftliche Transfer wurden als einseitige der Umverteilung dienende Transaktionen staatlicher Aktivität beschrieben, die sich in der GRV in den Übertragungen im Rahmen des Finanzverbundes (Fall E) und der Variation von systemimmanenten Umverteilungsmechanismen (Fall F) wiederfindet.

4.2.1. Volkswirtschaftliche Transfers des Finanzverbundes (Fall E)

Eine Quantifizierung dieser Transfers wird durch die veröffentlichten Statistiken des VDR ermöglicht (VDR, 2004, S. 222). In Tabelle 7 wird für jedes Jahr die Summe der Übertragungen an ostdeutsche Versicherungsträger ausgewiesen. Da zugleich die jährlichen Haushaltsdefizite ostdeutscher Versicherungsträger vom Finanzverbund übernommen werden, sind die Haushaltsdefizite mit den Übertragungen zu den Gesamttransfers zusammenzufassen. Im Ergebnis lassen sich wiedervereinigungsbedingte volkswirtschaftliche Transfers des Finanzverbundes der GRV mit einer Höhe von 107,8 Mrd. € über den Zeitraum 1992 bis 2003 beziffern.

4. Ergebnisse

Tabelle 7: Finanztransfers und Haushaltsdefizite ostdeutscher Versicherungsträger

Jahr	Finanztransfer in Mio. €	Haushaltsdefizite in Mio. €	Summe der Beträge in Mio. €
1992	1848	501	2349
1993	3051	984	4035
1994	4055	1437	5492
1995	4546	3582	8128
1996	5051	4623	9674
1997	5076	4038	9114
1998	4761	5006	9767
1999	4165	4426	8591
2000	5396	5871	11267
2001	5828	6486	12314
2002	6108	7386	13494
2003	5749	7826	13575
92-03	55634	52166	107800

Quelle. Eigene Berechnungen anhand von Tabelle 2 sowie weiteren Daten des VDR (2004, S. 222)

4.2.2. Volkswirtschaftliche Transfers der Umverteilung (Fall F)

In Abschnitt 3.3.3. wurde die Etablierung eines neuen regionalbezogenen und rentenformelbegründeten Verteilungsmechanismus innerhalb der GRV erwogen. Die möglichen Effekte der getrennten Berechnungsbasen werden hier durch eine mikroökonomische Zerlegung der Rente demonstriert.

Betrachtet werden ausschließlich Standardrentner mit 45 Versicherungsjahren, wobei die Rente unter Einbeziehung der drei verschiedenen Bezugsbasen – ost-, west-, gesamtdeutsch – in allen denkbaren Zerlegungen ermittelt wurde. Ausgangsbasis war zum einen ein Standardrentner Ost, d.h. mit ostdeutschem Durchschnittsverdienst, und zum anderen analog ein Standardrentner West sowie ein gesamtdeutscher Standardrentner. Für die Berechnung galt die Annahme, dass der Renteneintritt jeweils in dem genannten Jahr erfolgte. Es wurde weiter davon ausgegangen, dass die Erwerbstätigkeit der Versicherungsjahre unterbrechungsfrei bis zum Renteneintritt stattfand. Diese Vereinfachungen haben den Vorteil, dass Unterschiede in der Erwerbsbiographie oder weiteren sozioökonomischen Charakteristiken als Ursache für abweichende Rentenhöhen ausgeschlossen sind. Das gesamtdeutsche Durchschnittseinkommen wurde als gewichtetes Mittel aus dem ost- und dem westdeutschen Durchschnitt generiert. Als Gewicht wurde der Bevölkerungsanteil, d.h. ein Fünftel für Ostdeutschland, zugrunde gelegt. Ein identisches Vorgehen lieferte die gemeinsamen aktuellen Rentenwerte

4. Ergebnisse

Tabelle 8: Altersrente eines Standardrentners Ost mit FZR in DM

Formel	oEP*		wEP*		gEP*		wEP*		gEP*		oEP*		gEP*		Vergleich
	o aRW	w aRW	o aRW	w aRW	o aRW	w aRW									
Jahr	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	
1992	1060,65	1864,80	647,82	1138,98	687,55	1208,82	1040,75	1703,97	1104,57	1864,80					
1994	1195,65	1918,35	730,28	1171,69	775,06	1243,54	1083,41	1773,81	1149,84	1918,35					
1996	1500,30	2002,05	898,10	1198,46	957,08	1277,16	1138,39	1901,70	1213,15	2002,05					
1998	1552,05	2070,00	929,08	1239,13	990,10	1320,51	1177,12	1966,41	1254,43	2070,00					
2000	1706,40	2080,35	1037,11	1264,39	1107,94	1350,74	1218,93	2005,56	1302,18	2080,35					
2002 ^{in €}	1727,10	2100,15	1049,69	1276,42	1121,38	1363,59	1231,07	2025,54	1315,15	2100,15					
2004 ^{in €}	1839,15	2144,25	1107,93	1291,72	1185,87	1382,59	1254,96	2083,23	1343,25	2144,25					
	1901,70	2186,10	1175,39	1351,17	1258,08	1446,23	1316,01	2129,22	1408,60	2186,10					
	1021,50	1163,70	646,95	737,00	692,58	789,00	718,99	1135,26	769,71	1163,70					
	1033,65	1175,85	671,59	763,98	718,79	817,68	745,50	1147,41	797,90	1175,85					

Quelle: Eigene Berechnung.

Beachte: oEP (wEP, gEP) entspricht Entgeltpunkten gemessen am ost- (west-, gesamt-) deutschen Durchschnittseinkommen. Analog gilt für o aRW (w aRW, g aRW) die Berechnung eines aktuellen Rentenwertes anhand einer ost- (west-, gesamt-) deutschen Basis.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Tabelle 9: Altersrente eines Standardrentners West in DM

Formel	oEP* (10)	oEP* (11)	wEP* (12)	wEP* (13)	gEP* (14)	gEP* (15)	wEP* (16)	oEP* (17)	gEP* (18)	Vergleich
1992	2125,06	3736,21	1060,65	1864,80	1153,93	2028,79	1703,97	3413,98	1853,82	1060,65
	2395,54	3843,50	1195,65	1918,35	1300,80	2087,05	1773,81	3553,90	1929,80	1195,65
1994	3031,22	4044,96	1500,30	2002,05	1636,10	2183,27	1901,70	3842,21	2073,84	1500,30
	3135,78	4182,25	1552,05	2070,00	1692,54	2257,37	1966,41	3972,95	2144,41	1552,05
1996	3513,16	4283,05	1706,40	2080,35	1903,42	2320,54	2005,56	4129,07	2237,12	1706,40
	3555,78	4323,82	1727,10	2100,15	1926,51	2342,63	2025,54	4170,21	2259,40	1727,10
1998	3799,07	4429,30	1839,15	2144,25	2053,56	2394,23	2083,23	4303,25	2326,09	1839,15
2000	3985,86	4581,94	1901,70	2186,10	2168,25	2492,52	2129,22	4462,73	2427,66	1901,70
2002 ^{in €}	2172,31	2474,71	1021,50	1163,70	1188,85	1354,35	1135,26	2414,23	1321,25	1021,50
2004 ^{in €}	2228,48	2535,05	1033,65	1175,85	1227,21	1396,04	1147,41	2473,74	1362,28	1033,65

Quelle: Eigene Berechnung.

Beachte: : oEP (wEP, gEP) entspricht Entgeltpunkten gemessen am ost- (west-, gesamt-) deutschen Durchschnittseinkommen. Analog gilt für o aRW (w aRW, g aRW) die Berechnung eines aktuellen Rentenwertes anhand einer ost- (west-, gesamt-) deutschen Basis.

4. Ergebnisse

Tabelle 10: Altersrente eines gesamtdeutschen Standardrentners in DM

Formel	oEP* (19)	oEP* (20)	wEP* (21)	wEP* (22)	wEP* (23)	GEP* (24)	wEP* (25)	oEP* (26)	gEP* (27)	Vergleich	Vergleich
1992	687,55	1208,82	1153,9	2028,79	1060,65	1864,80	1853,82	1104,57	1703,97	1060,65	1864,80
	775,06	1243,54	1300,8	2087,05	1195,65	1918,35	1929,80	1149,84	1773,81	1195,65	1918,35
1994	957,08	1277,16	1636,1	2183,27	1500,30	2002,05	2073,84	1213,15	1901,70	1500,30	2002,05
	990,10	1320,51	1692,5	2257,37	1552,05	2070,00	2144,41	1254,43	1966,41	1552,05	2070,00
1996	1107,94	1350,74	1903,4	2320,54	1706,40	2080,35	2237,12	1302,18	2005,56	1706,40	2080,35
	1121,38	1363,59	1926,5	2342,63	1727,10	2100,15	2259,40	1315,15	2025,54	1727,10	2100,15
1998	1185,87	1382,59	2053,5	2394,23	1839,15	2144,25	2326,09	1343,25	2083,23	1839,15	2144,25
2000	1258,08	1446,23	2168,2	2492,52	1901,70	2186,10	2427,66	1408,60	2129,22	1901,70	2186,10
2002 ^{in €}	692,58	789,00	1188,8	1354,35	1021,50	1163,70	1321,25	769,71	1135,26	1021,50	1163,70
2004 ^{in €}	718,79	817,68	1227,2	1396,04	1033,65	1175,85	1362,28	797,90	1147,41	1033,65	1175,85

Quelle: Eigene Berechnung.

Beachte: oEP (wEP, gEP) entspricht Entgeltpunkten gemessen am ost- (west-, gesamt-) deutschen Durchschnittseinkommen. Analog gilt für o aRW (w aRW, g aRW) die Berechnung eines aktuellen Rentenwertes anhand einer ost- (west-, gesamt-) deutschen Basis.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Tabelle 11: Ausgewählte Differenzen einer Rentenerzielung in DM

Bezeichnung	Tatsächliche Differenz	Durchschnittl. Differenz Ost	Durchschnittl. Differenz West	Grober Differenzfehler	Einfacher Differenzfehler A	Einfacher Differenzfehler B	Transfer Ost	Transfer West
	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(wEP^*_w aRW)_w$	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(oEP^*_o aRW)_o$	$(wEP^*_w aRW)_w$
	$-(wEP^*_w aRW)_w$	$-(gEP^*_g aRW)_g$	$-(gEP^*_g aRW)_g$	$-(wEP^*_o aRW)_o$	$-(wEP^*_w aRW)_o$	$-(wEP^*_g aRW)_o$	$-(gEP^*_g aRW)_o$	$-(gEP^*_g aRW)_w$
Jahr	$(1)-(13)$	$(1)-(27)$	$(13)-(27)$	$(1)-(3)$	$(1)-(4)$	$(1)-(7)$	$(1)-(9)$	$(10)-(18)$
1992	-804,15	-643,32	160,83	412,83	-78,33	19,90	-43,92	10,98
	-722,70	-578,16	144,54	465,37	23,96	112,24	45,81	-11,45
1994	-501,75	-401,40	100,35	602,20	301,84	361,91	287,15	-71,79
	-517,95	-414,36	103,59	622,97	312,92	374,93	297,62	-74,41

4. Ergebnisse

1996	-373,95	-299,16	74,79	669,29	442,01	487,47	404,22	-156,77
1998	-373,05	-298,44	74,61	677,41	450,68	496,03	411,95	-159,25
2000	-305,10	-244,08	61,02	731,22	547,43	584,19	495,90	-181,84
2002 ^a	-284,40	-227,52	56,88	726,31	550,53	585,69	493,10	-241,56
2004 ^a	-142,20	-113,76	28,44	374,55	284,50	302,51	251,79	-157,55
	-142,20	-113,76	28,44	362,06	269,67	288,15	235,75	-186,43

Quelle: Eigene Berechnung.

Beachte.: oEP (wEP, gEP) entspricht Entgeltpunkten gemessen am ost- (west-, gesamt-) deutschen Durchschnittseinkommen. Analog gilt für o aRW (w aRW, g aRW) die Berechnung eines aktuellen Rentenwertes anhand einer ost- (west-, gesamt-) deutschen Basis. Das tiefgestellte Symbol o (w, g) bezeichnet den Typ des Standardrentners und verweisen damit auf ein ost- (west-, gesamt-) deutsches Durchschnittseinkommen.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Die Ergebnisse der zerlegten Rentenberechnungen sind in Tabelle 8 für den Standardrentner Ost unter Einbeziehung der FZR sowie in Tabelle 9 für den Standardrentner West wiedergegeben. Tabelle 10 weist die Renten für einen gesamtdeutschen Standardrentner aus. Ausgewählte Rentendifferentiale sind in Tabelle 11 zusammengestellt.

Es zeigt sich zunächst, dass der Rentenzuwachs von 1992 bis 2004 für einen ostdeutschen Standardrentner absolut um ca. 1000 DM lag, während eine westdeutsche Standardrente in demselben Zeitraum absolut etwa um die Hälfte der ostdeutschen Steigerung erhöht wurde. Analysiert man den Einfluss der einzelnen Komponenten der Rentenformel durch die Betrachtung spezifischer Differenzen, so zeigt sich eine gemischtere Entwicklung. Die zweite Spalte der Tabelle 11 verdeutlicht, dass der tatsächliche Rentenabstand zwischen einem ost- und einem westdeutschen Standardrentner in den letzten Jahren mit abnehmender Dynamik verringert wurde. Diese Reduktion des Rentenabstandes zeigt sich ebenfalls in der Differenz zur gesamtdeutschen Standardrente wie sie in den Spalten drei und vier der Tabelle 11 dargestellt ist. Diese Ergebnisse spiegeln jedoch ausschließlich Unterschiede im aktuellen Rentenwert wieder, da in jedem dieser Fälle definitionsgemäß 45 Entgeltpunkte erzielt wurden. Die Vergabe der Entgeltpunkte basiert aber zugleich auf abweichenden Durchschnittseinkommen, deren Variation aus regionalen Abgrenzungen des Inlands als Ost-, West- oder Gesamtdeutschland resultiert.

Um den Einfluss der differenzierten Durchschnittseinkommen zu verdeutlichen, ist der Bezug der Einkommen auf eine gemeinsame Skala hilfreich. Während die Tabellen 8 bis 10 die Rentenhöhen für diese

4. Ergebnisse

Zerlegungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Rentenwerte wiedergeben, spiegelt Tabelle 11 ausgewählte Ergebnisse der Differenzanalyse explizit wider. Zunächst finden sich in Spalte fünf die Abweichungen, die sich ergeben, wenn man bei Erzielung eines ostdeutschen Durchschnittseinkommens das westdeutsche Durchschnittseinkommen zur Basis der Entgeltpunktevergabe erhebt und mit dem ostdeutschen Rentenwert kombiniert. Die Spalten sechs und sieben vergleichen die Rente eines ostdeutschen Standardrentners mit der Rentenhöhe, die sich aus dem Bezug zum westdeutschen Durchschnittsverdienst jedoch der Berücksichtigung eines westdeutschen bzw. gemeinsamen Rentenwertes ergibt.

Es zeigt sich, dass sich der in Spalte zwei beobachtbare Abstand zur tatsächlichen ostdeutschen Rente erheblich senkt. So wird der rentenformelbedingte Transfer 1992 absolut um fast 400 DM überschätzt. Ein Fehler der im Jahr 2004 noch immer bei ca. 80 € liegt. Berücksichtigt man in der Untersuchung ein gemeinsames Durchschnittseinkommen als Basis eines gemeinsamen Rentenrechts, so schmilzt die Differenz weiter. Es ergibt sich für das erste Halbjahr 1992 gar ein umgekehrter Transfer von Ostdeutschen an Westdeutsche.

Zugleich zeigen die Spalten acht und neun, dass die Umverteilung zugunsten des ostdeutschen Standardrentners verglichen zur gesamtdeutschen Rentenberechnung im Verlauf der Jahre zugenommen hat. Die Erklärung hierfür liegt zum einem im regionalen Lohnabstand, der in den Entgeltpunkten reflektiert wird. Durch den geringen Bevölkerungsanteil der ostdeutschen wird ein gemeinsames Durchschnittseinkommen hauptsächlich durch das westdeutsche Durchschnittseinkommen

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

men determiniert. Die Erzielung von gemeinsamen Entgeltpunkten relativ zu ostdeutschen Entgeltpunkten wird damit erschwert. Zwar überstieg das ostdeutsche Lohnwachstum Anfang der neunziger Jahre die westdeutschen Lohnzuwächse, spiegelt sich hingegen erneut aufgrund des geringen Bevölkerungsanteils nur geringfügig in einem gemeinsamen Rentenwert sowie dessen Anpassungen wider. Zugleich führt die Bevölkerungsschichtung zu einer Verteilung der Transferlast, nach der ein Standardrentner West zunächst 1992 nur ein Viertel des Transfergewinns eines ostdeutschen Standardrentners zu tragen hatte. In den folgenden Jahren stieg diese Renteneinbuße jedoch bis zu einem über der Hälfte des Gewinns eines Standardrentners Ost liegenden Anteil an. So ergibt sich für 2004 für einen Standardrentner Ost ein Gewinn aus der getrennten Rentenermittlung von ca. 236 € monatlich, wohingegen ein Standardrentner West im Monat eine um ca. 186 € geminderte Rente erhält.

5. Fazit

Finanzierungsengpässe bei den Trägern der Gesetzlichen Rentenversicherung motivieren in regelmäßigen Abständen Diskussionen über die versicherungsinterne Kostenlast der Wiedervereinigung. Zumeist werden dabei die Begriffe Transfers und Kosten synonym verwendet. Mit dieser Arbeit ist gezeigt worden, dass diese Annahme mit Blick auf die zugrundeliegenden Konzepte nicht allgemein haltbar ist und zu einer verwirrenden Vielfalt unterschiedlicher Schätzergebnisse geführt hat. Zur Identifikation der tatsächlichen wiedervereinigungsbedingten Kosten und deren Lastverteilung wurden ausgewählte Konzepte quantifiziert.

Als Ergebnis lassen sich drei Dimensionen – Kosten und Transfers, betriebs- und volkswirtschaftliche Sichtweise, Wiedervereinigung als Ursache und als Zeitraum – zur Abgrenzung der Begriffe hervorheben. Während *betriebswirtschaftliche Kosten* auf tatsächlich realisierte Auszahlungen abzielen, umfassen *volkswirtschaftliche Kosten* zusätzlich die Kostendifferenz realisierter und nicht realisierter Opportunitäten. Allgemein gelten Transfers als Übertragungen, die sich betriebswirtschaftlich durch den Anfall von Kosten erfassen lassen. Betriebswirtschaftliche Kosten und betriebswirtschaftliche Transfers entsprechen daher einander. *Volkswirtschaftliche Transfers* entsprechen jedoch nicht notwendigerweise volkswirtschaftlichen Kosten, da erstere zusätzlich auf einer staatlich verfügten Umverteilung beruhen können.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Mit der Bedingung der Konzepte auf die Wiedervereinigung tritt eine weitere Dimension hinzu, nach der ein Zeitraum eingegrenzt oder ein ursächlicher Bezug wie die Entstehung von spezifischen Kostenarten oder Umverteilungsmechanismen gefunden werden kann.

Die Quantifizierung tatsächlich realisierter Kosten wird durch deren Erfassung in der Buchführung und/oder Statistik erleichtert. So ergeben sich betriebswirtschaftliche Kosten sachzielbezogen als Summe spezifischer wiedervereinigungsbedingter Sonderausgaben. Hierzu zählen Auffüllbeträge und Rentenzuschläge, die von 1992 bis 1998 von der GRV zu tragen waren. Sie betragen für den genannten Zeitraum kumuliert zwischen 18,6 und 20,8 Mrd. € Demgegenüber liegen die über den Zeitraum der Rechtsüberleitung 1992 bis 2003 angefallenen Kostensteigerungen, die sich auf die wiedervereinigungsbedingte Ausdehnung des Staatsgebietes und damit des Staatsvolkes zurückführen lassen, migrationsbereinigt bei 89,5 Mrd. €

Einer Berechnung volkswirtschaftlicher Kosten steht die Komplexität wirtschaftlicher Verflechtungen entgegen. Eine Variation eines rechtlichen Details wirkt nicht ausschließlich und explizit nur auf die Rentenversicherung. Vielmehr ergeben sich Folgerungen für den Arbeitsmarkt und Wirtschaftskreislauf, die implizit mit der Rentenversicherung gekoppelt sind. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, volkswirtschaftliche Kosten zuverlässig zu quantifizieren.

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive betrachtet und unter Einbeziehung der Wiedervereinigung ergeben sich Transfers in der GRV perio-

5. Fazit

disiert als Übertragungen innerhalb des Finanzverbundes. Für die Jahre 1992 bis 2003 erreichten sie kumuliert eine Höhe von 107,8 Mrd. €

Ein besonderer Beitrag dieser Arbeit liegt schließlich in der alternativen Herausarbeitung volkswirtschaftlicher Transfers als rentenformelbedingte Umverteilung zwischen den Mitgliedern der GRV, also in einer personenbezogenen mikroökonomischen Betrachtung. Zwar wird die Rente in Ost- wie in Westdeutschland nach einer identischen Formel ermittelt, deren Skalen werden dessen ungeachtet regional differenziert. Dazu gehört die Vergabe der Entgeltpunkte anhand abweichender Durchschnittseinkommen. Zusätzlich unterscheiden sich Rentenwerte sowie deren Anpassungen. Es wurde gezeigt, welche Bedeutung die Wahl eines Bezugspunktes in Relation zu tatsächlich realisierten Werten besitzt. Insbesondere der in der Literatur verbreitete Vergleich von Entgeltpunkten Ost in Relation zum westdeutschen Durchschnittseinkommen wurde hinterfragt. Hierfür hat die Fokussierung auf Standardrentner bei der Rentenzerlegung den Vorteil, dass Differenzen nicht auf Unterschiede in den Erwerbsbiographien oder weitere sozioökonomische Faktoren zurückzuführen sind. Allein Abweichungen der Durchschnittseinkommen und Rentenwerte erklären Variationen der Rentenhöhen.

Unter Heranziehung einer gemeinsamen gesamtdeutschen Entgeltpunkteskala sowie eines Rentenwertes wurde ein Transfergewinn für einen ostdeutschen Standardrentner in Höhe von 236 € und einem Transferverlust eines westdeutschen Standardrentners von 186 € für das Jahr 2004 errechnet. Die Berechnung zeigt, dass zwar der Rentenabstand

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

von 1992 bis 2004 vermindert, jedoch die Transferhöhe stetig angehoben wurde.

6. Literaturverzeichnis

- Andel, N. (1993): „Die Rentenversicherung im Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands“, in: Hansmeyer, K.-H. (Hrsg.): *„Aufbau und Finanzierung der Sozialen Sicherung“*, Bd. 2, S. 63-111
- Bach, S. und D. Vesper (2000): „Finanzpolitik und Wiedervereinigung – Bilanz nach 10 Jahren“, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, Jg. 69(2), S. 194-224
- Backhaus, R; Grintsch, U.; Neidert, A. und A. Polster (1991): „Das Versicherungs- und Rentenrecht im beigetretenen Teil Deutschlands“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 1, S. 14-89
- Bericht der Bundesregierung (2004): „Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13. August 2004“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 10, S. 569-585
- BfA (1979): „Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR“, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- BfA (2004): „Wie berechne ich meine Rente? – neue Bundesländer“, www.bfa.de
- Boss, A. und A. Rosenschon (1996): „*Öffentliche Transferleistungen zur Finanzierung der deutschen Einheit: Eine Bestandsauf-*

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

nahme“, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 269, Institut für Weltwirtschaftsforschung Kiel

Brockhaus (2005), Internetausgabe: www.brockhaus.de

Brücker, H. und P. Trübswetter (2004): „Do the Best Go West? An Analysis of the Self-Selection of Employed East-West-Migrants in Germany“, IZA Discussion Paper No. 986

Brümmerhoff, D. (Hrsg.) (2000): „*Nutzen und Kosten der Wiedervereinigung*“, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 167, Nomos Verlagsgesellschaften, Baden-Baden

Brümmerhoff, D. (2002): „*Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*“, 7. Aufl., R. Oldenburg Verlag, München

Dathe, D. (1995): „Zur Einkommenslage ausgewählter Haushaltstypen in den neuen Bundesländern“, in: Bertram, Hradil, Kleinhenz (Hrsg.): „*Sozialer und demographischer Wandel in den neuen Bundesländern*“, Akademie Verlag, Berlin, S. 71-100

Döring, T. (2004): „Konnexitätsprinzip“, *Wirtschaft im Studium*, Heft 10, S. 609-613

Drabinski, T. und F. Beske (2003): „*Der Einfluss der Wiedervereinigung auf die Entwicklung des Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung*“, igsf Schriftenreihe, Bd. 97, Fritz Beske Institut für Gesundheits-System-Forschung Kiel

6. Literaturverzeichnis

- Einigungsvertrag (1991): „Einigungsvertrag – Sonderdruck aus der Sammlung Das Deutsche Bundesrecht“, Nomos, Baden-Baden
- Feldmann, H. (2002): “Labour Market Policies in Transition: Lessons from East Germany”, *Post-Communist Economies*, Vol. 14(1), S. 47-84
- Franz, W. (1999): „*Arbeitsmarktökonomik*“, 4. Aufl., Springer Verlag, Heidelberg
- Franz, W. und V. Steiner (2000): „Wages in the East German Transition Process: Facts and Explanations“, *German Economic Review*, Vol. 1(3), S. 241-269
- Fuest, W. und R. Kroker (1993): „*Die Finanzpolitik nach der Wiedervereinigung*“, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, 213, 8/1993, Deutscher Instituts-Verlag, Köln
- Genzke, J. (2004): „Die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004“, *Deutsche Angestelltenversicherung*, Jg. 51(9), S. 415-421
- Gokahle, J.; Raffelhüschen, B. und J. Walliser (1995): „The Burden of German Unification: A Generational Accounting Approach“, *Finanzarchiv*, Vol. 52(2), S. 141-165
- Hain, W.; Luckert, H.; Müller, H.-W. und J. Nowatzki (1992): „Was brachte die Rentenbewertung? – Zur Übertragung des SGB VI auf den Rentenbestand in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 7-8, S. 521-549

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

- Heine, W. und J. Eckhardt (1994): „Überleitungsrecht und neue Bundesländer“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 5, S. 329-339
- Hoffmann, D. (1996): „Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR – Der Umbau der Sozialversicherung 1945-1956“, *Studien zur Zeitgeschichte*, R. Oldenburg Verlag, München
- Hoffmann, E. (1995): „Das Alterssicherungssystem in der DDR: Zur Geschichte der Rentengesetzgebung 1946-1990“, Beiträge zur Gerontologie und Altersarbeit, Bd. 93, Deutsches Zentrum für Altersfragen, Berlin
- Kloock, J.; Sieben, G. und T. Schildbach (1999): „Kosten- und Leistungsrechnung“, 8. Aufl., Werner Verlag, Düsseldorf
- Krugman, P.R. und M. Obstfeld (2000): „*International Economics – Theory and Practice*“, 5. Aufl., Addison Wesley, Reading Massachusetts
- Lampert, H. und J. Althammer (2001): „*Lehrbuch der Sozialpolitik*“, 6. Aufl., Springer Verlag, Heidelberg
- Lechner, M. (1999): „The Empirical Analysis of East German Fertility after Unification: An Update“, Discussion Paper, www.siaw.unisg.ch/lechner
- Meinhardt, V. (1997): „Vereinigungsfolgen belasten Sozialversicherung“, *DIW Wochenbericht Nr. 40/97*, [www.diw.de/JSP-Tools/Drckansicht.jsp?poiid=5971&navoid=5971&printContentUrI=\(Stand:7.6.2004\)](http://www.diw.de/JSP-Tools/Drckansicht.jsp?poiid=5971&navoid=5971&printContentUrI=(Stand:7.6.2004))

6. Literaturverzeichnis

- Meinhardt, V. (1999): „*Weiterhin hohe Transfers an die ostdeutschen Sozialversicherungsträger*“, DIW Wochenbericht Nr. ??, www.diw.de/JSP-Tools/Drckansicht.jsp?poid=6369&navoid=6369&printContentUr1= (Stand: 7.6.2004)
- Merten, D. (2000): „Rentenversicherung und deutsche Wiedervereinigung“, in: Fisch, S. und U. Haerendel (Hrsg.): „*Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland*“, Duncker und Humblot, Berlin
- Meurer, A. (1995): „*Rentnerinnen in Ostdeutschland*“, *Deutsche Angestelltenversicherung*, Jg. 42(4), S. 121-125
- Mientus, Franziska (2005): „Zur Diskussion der West-Ost-Transfers in der Gesetzlichen Rentenversicherung“, MEA, Universität Mannheim
- Mitzscherling, P. (1968): „*Soziale Sicherung in der DDR – Ziele, Methoden und Erfolge mitteldeutscher Sozialpolitik*“, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Institut für Konjunkturforschung, Sonderhefte Nr. 81, Duncker und Humblot Verlag, Berlin
- Mitzscherling, P. (1978): „*Zweimal deutsche Sozialpolitik*“, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Institut für Konjunkturforschung, Sonderheft Nr. 123, Duncker und Humblot Verlag, Berlin

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

- Mrotzeck, H. und H. Püschel (1997): „*Krankenversicherung und Alterssicherung*“, Beiträge zu den Berichten der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V. (KSPW), Band 6.7, Leske und Budrich, Opladen
- Nowotny, E. (1996): „Der öffentliche Sektor – Eine Einführung in die Finanzwissenschaft“, 3. Aufl., Springer Verlag, Berlin
- Ohsmann, S. und U. Stolz (2000): „Versicherungsverläufe in Ost- und Westdeutschland – Ergebnisse der Sondererhebung ‚Vollendet Versicherungsverläufe 1996‘“, *Die Angestelltenversicherung*, Jg. 47(8), S.273-280
- Püschel, H. und R. Hoppe (1986): „Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR“, Verlag Tribüne Berlin
- Raffelhüschen, B. und J. Walliser (1999): „Unification and Aging in Germany: Who Pays and When?“, in: Auerbach, Kotlikoff und Leibfritz (Hrsg.): „*Generational Accounting Around the World*“, NBER Series, Chicago, S. 277-297
- Ragnitz, J. (2000): „Was kostet die Einheit? Zur Bewertung der Transferleistungen für Ostdeutschland“, in: Brümmerhoff, D. (Hrsg.): „*Nutzen und Kosten der Wiedervereinigung*“, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 167, Nomos Verlagsgesellschaften, Baden-Baden, S. 15-27

6. Literaturverzeichnis

- Ragnitz, J. (2002): „Arbeitsangebot, Arbeitsnachfrage und ein Lösungsvorschlag für das ostdeutsche Arbeitsmarktproblem“, IWH Diskussionspapier Nr. 168
- Ragnitz, J. (2004): „Transferleistungen für die neuen Länder – Eine Begriffsbestimmung“, *Wirtschaft im Wandel*, Heft 9-10, S. 288-289
- Rürup (2004): „Vom Bundeszuschuss zum Bundesbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 10, S. 586-591
- Schmähl, W. (1990): „Reformen der Rentenversicherung: Gründe, Strategien und Wirkungen – Das Beispiel der „Rentenreform 1992“, ZeS-Arbeitspapier Nr. 2/90, Universität Bremen
- Schmähl, W. (1992): „Transformation and Integration of Public Pension Schemes – Lessons from the Process of German Unification“, ZeS-Arbeitspapier Nr. 3/92, Universität Bremen
- Schmidt, M. G. (1998): „Sozialpolitik in Deutschland – Historische Entwicklung und internationaler Vergleich“, 2. Auflag, Leske und Budrich Verlag, Opladen
- Schmidt, M. G. (1999): „*Grundzüge der Sozialpolitik der DDR*“, ZeS Arbeitspapier Nr. 18/99, Universität Bremen
- Scholz, W. (1992): „Methodische, statistische und prognostische Aspekte der Rentendynamisierung in Ostdeutschland“, *Deutsche Rentenversicherung*, Heft 9, S. 550-568

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Schroeder, K. (2000): „*Der Preis der Einheit – Eine Bilanz*“, Carl Hanser Verlag

Schulz-Weidner, W. (1992): „Eigentums- und vermögensrechtliche Konsequenzen der deutschen Einheit für die Sozialversicherungsträger“, *Deutsche Rentenversicherung*, Vol. 92(1), S. 24-38

Schwinn, O. (1997): „Die Finanzierung der Deutschen Einheit – Eine Untersuchung aus politisch-institutionalistischer Perspektive“, Leske und Budrich Verlag, Opladen

Schwitzer, K.-P. und G. Winkler (1993): „Altenreport 1992 – Zur sozialen Lage und Lebensweise älterer Menschen in den neuen Bundesländern“, Morgenbuch Verlag, Berlin

Siebert, H. (1994): „*Außenwirtschaft*“, 6. Aufl., Gustav Fischer, Stuttgart

Stephan, R.-P. (1999): „Das Zusammenwachsen der Rentenversicherung in West und Ost“, *Deutsche Angestelltenversicherung*, Jg. 46(12), S. 546-556

VDR (2004): „*Rentenversicherung in Zeitreihen*“, DRV Schriften, Bd. 22, Frankfurt

Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion (18.Mai 1990): „Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“, in: März, P. (Bearbeiter) (2000): „*Dokumente zu*

6. Literaturverzeichnis

Deutschland 1944-1994“, Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit, München, S. 195-203

Weizsäcker, von R. (1993): „Bevölkerungsentwicklung, Rentenfinanzierung und Einkommensverteilung“, Springer Verlag, Heidelberg

Wenzel, S. (2003): „*Was kostet die Wiedervereinigung? - Und wer muss sie bezahlen?*“, Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft,

7. Anhang

Tabelle A1: Rentenanpassungen, Rentenwerte und Beitragssätze

Jahr	Zum	Rentenanpassung (%)		Aktueller Rentenwert (DM/€)		Beitragssätze (%)
		West	Ost	West	Ost	(ArV + AnV) West / Ost
1991	1.1.	X	15,00	X	X	18,7
	1.7.	4,70	15,00	41,44	X	17,7
1992	1.1.	X2,87	11,65	X	23,57	17,7
	1.7.	X	12,73	42,63	26,57	
1993	1.1.	4,36	6,10	X	28,19	17,5
	1.7.	X	14,12	44,49	32,17	
1994	1.1.	3,39	3,64	X	33,34	19,2
	1.7.	X	3,45	46,00	34,49	
1995	1.1.	0,50	2,78	X	35,45	18,6
	1.7.	X	2,48	46,23	36,33	
1996	1.1.	0,95	4,38	X	37,92	19,2
	1.7.	1,65	1,21	46,67	38,38	19,2
1997	1.1.	0,44	5,55	47,44	40,51	20,3
1998	1.1.	1,34	0,89	47,65	40,87	20,3
1999	1.1.	0,60	2,79	48,29	42,01	20,3 -19,5

6. Literaturverzeichnis

Jahr	Zum	Rentenanpassung (%)		Aktueller Rentenwert (DM/€)		Beitragssätze (%)
		West	Ost	West	Ost	(ArV + AnV) West / Ost
2000	1.1.	1,91	0,60	48,58	42,26	19,5
2001	1.1.	2,16	2,11	49,51	43,15	19,3
2002 ¹	1.1.	1,04	2,89	25,86	22,70	19,1
2003 ¹	1.1.	X	1,19	26,13	22,97	19,1
2004 ¹	1.1.		X	26,13	22,97	19,5

Quelle: VDR (2004, S. 242 u. 243); Anm.: ¹ Ab 2002 Werte in € zuvor in DM.

Kosten der Wiedervereinigung für die GVR

Tabelle A2: Hochrechnungsfaktoren

Jahr	Umrechnungsfaktor	Jahr	Umrechnungsfaktor	Jahr	Umrechnungsfaktor
2004	1,1912*	1989	3,2330	1974	2,5451
2003	1,1949*	1988	3,2381	1973	2,3637
2002	1,1972	1987	3,2548	1972	2,1705
2001	1,2003	1986	3,2968	1971	2,0490
2000	1,2030	1985	3,3129	1970	1,8875
1999	1,2054	1984	3,2885	1969	1,7321
1998	1,2113	1983	3,2627	1968	1,6405
1997	1,2089	1982	3,2147	1967	1,5927
1996	1,2209	1981	3,1634	1966	1,6018
1995	1,2317	1980	3,1208	1965	1,5462
1994	1,2687	1979	2,9734	1964	1,4568
1993	1,3197	1978	2,8923	1963	1,3667
1992	1,4393	1977	2,8343	1962	1,3156
1991	1,7235	1976	2,7344	1961	1,2374
1990	2,7090**	1975	2,6272	1960	1,1451

Quelle: BfA (2004, S. 21), Anmerkung: * vorläufige Werte, ** Jahresdurchschnittswert; exakte Werte: 3,0707 für das erste Halbjahr und 2,3473 für das zweite Halbjahr